STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Einladung
zur 20. Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses

am Dienstag, dem 21.06.2022,
um 17:30 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,
Paaltjessteege 1, 46446 Emmerich am Rhein

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie wird allen Teilnehmer*innen das Tragen einer Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske) empfohlen. Zur Teilnahme ist kein Nachweis einer Immunisierung oder einer Negativtestung erforderlich.

T a g e s o r d n u n g

I. Nichtöffentlich

9	01 - 17 0675/2022	Abschlussbericht Begleitausschuss	
10	01 - 17 0694/2022	Besetzung der Stelle eines/einer weiteren Beigeordneten; hier: Ausschreibungstext und Verfahren	***
11		Mitteilungen und Anfragen	

II. Öffentlich

1		Einwohnerfragestunde
2	01 - 17 0676/2022	Abschlussbericht Begleitausschuss; hier: - Auflösung des Begleitausschusses - 19. Änderung der Hauptsatzung
3	01 - 17 0692/2022	Beitritt der Stadt Emmerich am Rhein zur KoPart eG
4	04 - 17 0698/2022	Errichtung Gesamtschule Emmerich am Rhein - Baumaßnahme Grollscher Weg; hier: Kostenberechnungen der Leistungsphase 3 ***
5	05 - 17 0693/2022	Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2 Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen", Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.5 Emmerich Anhörungsverfahren, 1. Deckblatt; hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein ***
6	41 - 17 0481/2021/1	PAN-Review; hier: Antrag Nr. XXXVIII/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
7		Mitteilungen und Anfragen
8		Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 10. Juni 2022

gez. Peter Hinze
Vorsitzender

***** Diese Vorlagen werden nachgereicht.**

Ö 2

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **24.05.2022**

Betreff

Abschlussbericht Begleitausschuss;
hier: - Auflösung des Begleitausschusses
- 19. Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt den Abschlussbericht des Begleitausschusses zur Kenntnis und beschließt

1. die Auflösung des Begleitausschusses.

2. die als Anlage 1 beigefügte 19. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

07.06.2022 01 - 17 0676/2022 Rechnungsprüfungsausschuss

Stimmen dafür 10 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

21.06.2022 01 - 17 0676/2022 Haupt- und Finanzausschuss

21.06.2022 01 - 17 0676/2022 Rat

Ö 2

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**01 - 17 0676/2022**	**24.05.2022**

Betreff

Abschlussbericht Begleitausschuss;
hier: - Auflösung des Begleitausschusses
- 19. Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	07.06.2022
Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2022
Rat	21.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt den Abschlussbericht des Begleitausschusses zur Kenntnis und beschließt

1. die Auflösung des Begleitausschusses.

2. die als Anlage 1 beigefügte 19. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Der Begleitausschuss wurde als Gremium zur lokalen Aufarbeitung der Insolvenz der Greensill Bank AG gebildet und trat am 06.05.2021 zur konstituierenden Sitzung zusammen; es folgten weitere Sitzungen am 09.06.2021, am 05.10.2021 sowie am 30.03.2022.

In der letztgenannten Sitzung am 30.03.2022 stellte der Ausschussvorsitzende, Herr Tim Krebber, seinen Abschlussbericht vor. Der Begleitausschuss hat diesen nach Beratung zu seinem Abschlussbericht erklärt.

Das Fazit des Abschlussberichtes ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Der Begleitausschuss hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 gleichsam folgende Arbeitsaufträge an die Verwaltung formuliert:

> *„1.*
>
> *Die Verwaltung wird beauftragt, die **Auflösung des Begleitausschusses** zu initiieren.*
> *Der Grund für die Auflösung des Ausschusses liegt darin, dass die zu klärende Hauptfrage (1.), nämlich ob seitens der Verwaltung gegen ein Gesetz, einen Runderlass, eine Dienstanweisung, etc. verstoßen wurde, abschließend geklärt werden konnte. Dabei werden als Beratungsfolge für die Entscheidung zur Auflösung die Ausschüsse RPA, HFA und Rat in dieser Reihenfolge vorgeschlagen.*
>
> *2.*
>
> *Die Verwaltung wird beauftragt, die **Änderung der Hauptsatzung** zu initiieren.*
>
> *Die Änderung der Hauptsatzung soll die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses um die aktuell noch offenen Punkte (2. - 4.) des Begleitausschusses*
>
> - *Erstellung und Fortschreibung einer Anlagerichtlinie*
> - *Prüfung der Ansprüche gegenüber Dritten*
> - *Weitere Begleitung des Insolvenzverfahrens*
>
> *erweitern.*
> *Dabei wird als Beratungsfolge auch hier RPA, HFA und Rat in dieser Reihenfolge vorgeschlagen.“*

Der Vorsitzende des Begleitausschusses wird die wesentlichen Inhalte dieses Berichtes und die empfohlenen daraus abzuleitenden Maßnahmen in der Sitzung vorstellen.

Zu 1:

Auflösung des Begleitausschusses
Der Begleitausschuss wurde temporär zur lokalen Aufarbeitung der Insolvenz der Greensill Bank AG durch den Rat gebildet; nach Vorliegen des Abschlussberichtes obliegt es auch dem Rat, dieses Gremium durch Beschluss wieder aufzulösen (§ 58 Abs. 6 GO NW)

Zu 2:

Änderung der Hauptsatzung
hier: 19. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
Durch die seitens des Begleitausschusses angeregte Änderung wird gewährleistet, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss in Zukunft der Themen annehmen wird, die im Zusammenhang mit der Insolvenz der Greensill Bank AG zu behandeln sein werden.

Die entsprechende Erweiterung der Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses werden in der dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten 19. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein abgebildet.

Die Änderung der Hauptsatzung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Rates (qualifizierte Mehrheit).

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Reduzierte Aufwendungen für Rats- und Ausschussarbeit durch Straffung der Ausschussstruktur (Auflösung Begleitausschuss).

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 17 0676/2022 _ A 1 _ 19. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
01 - 17 0676/2022 _ A 2 _ Fazit - Abschlussbericht BegleitA

19. Änderungssatzung vom _____
zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ mit der Mehrheit seiner Mitglieder die folgende 19. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Ausschüsse

§ 7 Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

Der Rat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 10 stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den Rat

- bei der Abnahme der gem. § 59 Abs. 3 GO NRW geprüften Jahresrechnung und der Entlastung,
- in Satzungsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Ausschüssen vorbehalten sind,
- *bei der Erstellung und Fortschreibung einer städtischen Anlagerichtlinie,*
- bei der Bestellung und Abberufung des Leiters und der Prüfer *der örtlichen Rechnungsprüfung,*
- bei der Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt

- *die Berichte hinsichtlich der Prüfung von Ansprüchen gegenüber Dritten aus der Insolvenz der Greensill Bank AG sowie*
- *die Berichte über den aktuellen Sachstand im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Greensill Bank AG*

zur Kenntnis.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ö 2

Anlage 2

Bericht des Begleitausschusses (Auszug)

Fazit zu den bisherigen Erkenntnissen und Vorschlag zum weiteren Ablauf

Folgende Fragestellungen waren zu klären:

1. Wurde gegen ein Gesetz, einen Runderlass, eine Dienstanweisung, etc. seitens der Verwaltung verstoßen?

Zu dieser Fragestellung wurden 2 Berichte erstellt, nämlich ein Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Emmerich am Rhein vom 10.05.2021 und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia vom 25.08.2021.

In den Berichten des Rechnungsprüfungsamtes und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia wurde festgestellt, dass es erhebliche Mängel bei der Dokumentation, insbesondere bei der Ermittlung der Anlagehöhe und der Auswertung der für die Anlageentscheidung zugrunde gelegten Unterlagen, gab. Die Dokumentation ist eine originäre Aufgabe der Verwaltung und dort sicherzustellen. Insofern bedarf es hierzu keiner gesonderten Regelung seitens der Politik.

Des Weiteren wurden in den beiden vorgenannten Berichten keine Verstöße gegen ein Gesetz, einen Runderlass oder eine Dienstanweisung, etc. seitens der Verwaltung festgestellt.

Zudem haben die vom Begleitausschuss eingereichten und von der Verwaltung beantworteten Fragen keinen Anhaltspunkt für einen solchen Verstoß gegeben.

Die Kernfrage der Prüfung ist somit beantwortet.

2. Wie kann die Anlagestrategie der Stadt Emmerich am Rhein künftig so gestaltet werden, dass die Anlagen sicher sind und die Politik von der Verwaltung regelmäßig informiert und bei allen wesentlichen Entscheidungen, also Anlagen, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung einzuordnen sind, mit einbezogen wird?

Gemeinsam von Politik und Verwaltung wurde der Entwurf einer Anlagerichtlinie erstellt. Diese Anlagerichtlinie soll wird in der Sitzung am 30.03.2022 vorgestellt werden und die vorstehende Fragestellung vollständig auflösen.

3. Welche Ansprüche bestehen gegenüber Dritten?

Diese Fragestellung kann per heute noch nicht abschließend beantwortet werden, da sie unter anderem auch Teil des laufenden Insolvenzverfahrens und weiterer bereits gestellter Prüfaufträge ist, die noch nicht abgeschlossen wurden.

4. Wie ist der weitere Verlauf des Insolvenzverfahrens?

Hierzu wurde seitens der Verwaltung regelmäßig berichtet. Das Insolvenzverfahren kann sich noch bis zu 10 Jahren hinziehen. Nach den letzten Schätzungen kann die Quote aus dem Insolvenzverfahren bis zu 30% betragen.

Aufgrund der vorstehenden Feststellungen, mögen folgende Beschlüsse gefasst werden:

I. Die Verwaltung wird beauftragt, die Auflösung des Begleitausschusses zu initiieren. Der Grund für die Auflösung des Ausschusses liegt darin, dass die zu klärende Hauptfrage (1.), nämlich ob seitens der Verwaltung gegen ein Gesetz, einen Runderlass, eine Dienstanweisung, etc. verstoßen wurde, abschließend geklärt werden konnte. Dabei werden als Beratungsfolge für die Entscheidung zur Auflösung die Ausschüsse RPA, HFA und Rat in dieser Reihenfolge vorgeschlagen.

II. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung der Hauptsatzung zu initiieren. Die Änderung der Hauptsatzung soll die Zuständigkeiten des RPA um die aktuell noch offenen Punkte (2. - 4.) des Begleitausschusses

- Erstellung und Fortschreibung einer Anlagerichtlinie
- Prüfung der Ansprüche gegenüber Dritten
- Weitere Begleitung des Insolvenzverfahrens

erweitern. Dabei wird als Beratungsfolge auch hier RPA, HFA und Rat in dieser Reihenfolge vorgeschlagen.

Emmerich am Rhein, 30.03.2022

Tim Krebber

Vorsitzender Begleitausschuss

Ö 3

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**01 - 17 0692/2022**	**08.06.2022**

Betreff

Beitritt der Stadt Emmerich am Rhein zur KoPart eG

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2022
Rat	21.06.2022

Beschlussvorschlag

Die Stadt Emmerich am Rhein tritt der interkommunalen Verbrauchergenossenschaft KoPart eG bei und erwirbt einen Geschäftsanteil von 750 Euro.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beitritt zu vollziehen.

In der Generalversammlung der Gesellschaft wird die Stadt Emmerich am Rhein durch die Stadtkämmerin vertreten. Zur Stellvertretung wird ein/e Mitarbeiter/in aus dem Bereich FB 2/ Finanzen bestimmt.

Sachdarstellung :

KoPart eG

”KoPart” steht für ”Kommunal & Partnerschaftlich” und beschreibt damit die Grundintention der Genossenschaft. Im Mittelpunkt steht die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder in den Bereichen Beschaffung und Vergabe.

Der Genossenschaft können Kommunen und zu 100 % kommunale Unternehmen beitreten. In der KoPart eG haben Kommunen und Unternehmen unabhängig von ihrer Größe je eine Stimme und die gleichen Rechte. Als Genossenschaft ist der Verbund der Kommunen nicht gewerblich ausgerichtet, sondern dient allein den wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder.

Die KoPart eG ist im Jahr 2012 auf Betreiben des Städte- und Gemeindebundes NRW und dessen Dienstleistungsunternehmen Kommunal Agentur NRW entstanden. Mittlerweile sind über 100 nordrhein-westfälische Kommunen Mitglied der KoPart eG.

Kosten des Beitritts zur KoPart eG

Die Stadt Emmerich am Rhein hat im Fall des Beitritts einen Genossenschaftsanteil in Höhe von 750,00 Euro gemäß § 39 Abs. 1 der Satzung der KoPart eG zu entrichten. Es fallen keine weiteren Gebühren oder Beiträge an. Ebenso besteht keine Nachschusspflicht bzw. Haftung über den eingezahlten Anteil hinaus.
Weitere Kosten entstehen nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Genossenschaft. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme besteht nicht; Einkäufe und Vergaben können jederzeit auch ohne Beteiligung der Genossenschaft vorgenommen werden.

Die Mitgliedschaft kann zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden. Der Geschäftsanteil wird dann vollständig erstattet. Die Satzung der KoPart eG ist der Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Rechtlicher Rahmen des Beitritts

Die Entscheidung über den Beitritt zu einer Genossenschaft obliegt gemäß § 41 Abs. 1 lit. m GO NRW dem Rat. Der Beitritt muss darüber hinaus nach § 115 GO NRW unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, bei der Kommunalaufsicht schriftlich angezeigt werden.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat im Rahmen einer Zuständigkeitskonzentration mit Erlass vom 03.04.2012 die Bezirksregierung Arnsberg zur zuständigen Aufsichtsbehörde für alle Städte und Gemeinden in NRW mit Blick auf den Beitritt zur KoPart eG bestimmt.

Die kommunalverfassungsrechtlichen Voraussetzungen der §§ 107, 108 GO NRW sind nach Prüfung durch den Städte- und Gemeindebund NRW als erfüllt anzusehen. Diese Auffassung wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg grundsätzlich bestätigt.

Mit der Entscheidung über den Beitritt muss auch beschlossen werden, wer den Beitritt vollziehen soll. Es wird vorgeschlagen, dass der Beitritt durch Herrn Bürgermeister Hinze vollzogen wird.

Ferner ist zu beschließen, wer die Stadt Emmerich am Rhein in der Generalversammlung der Genossenschaft vertreten soll (§ 113 GO NRW). Es wird vorgeschlagen, dass die Vertretung in der Generalversammlung durch die Stadtkämmerin erfolgt. Zur Stellvertretung soll ein/e Mitarbeiter/in aus dem Fachbereich 2/ Finanzen bestimmt werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Einmalige investive Auszahlung in Höhe von 750 Euro für den Erwerb des Geschäftsanteils; außerplanmäßige Bereitstellung.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 17 0692/2022 _ A 1 _ Satzung KoPart eG

Ö 3

Satzung

der

KoPart eG

Stand: 22.07.2020

INHALTSVERZEICHNIS

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS 4
§ 1 Firma und Sitz 4
§ 2 Zweck und Gegenstand 4
II. MITGLIEDSCHAFT 4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft 4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft 5
§ 5 Kündigung 5
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens 6
§ 7 Tod eines Mitglieds 6
§ 8 Insolvenz eines Mitglieds 6
§ 9 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft 6
§ 10 Ausschluss 7
§ 11 Auseinandersetzung 8
§ 12 Rechte der Mitglieder 9
§ 13 Pflichten der Mitglieder 9
III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT 10
§ 14 Organe der Genossenschaft 10
A. DER VORSTAND 11
§ 15 Leitung der Genossenschaft 11
§ 16 Vertretung 11
§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands 11
§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat 12
§ 19 Zusammensetzung und Dienstverhältnis 13
§ 20 Willensbildung 13
§ 21 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats 14
§ 22 Kredit an Vorstandsmitglieder 14
B. DER AUFSICHTSRAT 14
§ 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats 14
§ 24 Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten 16
§ 25 Zusammensetzung und Wahl 17

§ 26 Konstituierung, Beschlussfassung 18
C. DIE GENERALVERSAMMLUNG **19**
§ 27 Ausübung der Mitgliedsrechte 19
§ 28 Frist und Tagungsort 20
§ 29 Einberufung und Tagesordnung 21
§ 30 Versammlungsleitung 22
§ 31 Gegenstände der Beschlussfassung 22
§ 32 Mehrheitserfordernisse 23
§ 33 Entlastung 23
§ 34 Abstimmung und Wahlen 24
§ 35 Auskunftsrecht 24
§ 36 Protokoll 25
§ 37 Teilnahmerecht der Verbände 26
D. DIE STANDARDISIERUNGSKOMMISSION **26**
IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME **26**
§ 39 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben 26
§ 40 Gesetzliche Rücklage 27
§ 41 Andere Ergebnisrücklage 27
§ 42 Kapitalrücklage 28
§ 43 Nachschusspflicht 28
V. RECHNUNGSWESEN **28**
§ 44 Geschäftsjahr 28
§ 46 Rückvergütung 29
§ 47 Verwendung des Jahresüberschusses 30
§ 48 Deckung eines Jahresfehlbetrages 30
VI. LIQUIDATION **30**
§ 49 Liquidation 30
VII. BEKANNTMACHUNGEN **31**
§ 50 Bekanntmachungen 31
VIII. GERICHTSSTAND **31**
§ 51 Gerichtsstand 31

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

KoPart eG

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist

Düsseldorf

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.

(2) Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen zur Beschaffung jeglicher Art für die Mitglieder, insbesondere die Durchführung rechtskonformer Ausschreibungen sowie die Vermittlung des Wareneinkaufs für die Mitglieder und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, Dienstleistungen zur Unterstützung der nachhaltigen Erfüllung der öffentlichen Zwecke der Mitglieder sowie alles, was mit den oben beschriebenen Gegenständen in Zusammenhang steht.

(3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

a) natürliche Personen,
b) Personengesellschaften,
c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

(2) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
Aufnahmefähig sind grundsätzlich alle Kommunen, insbesondere alle Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW, kommunale Gebietkörperschaften und deren Gesellschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts in kommunaler Trägerschaft, der Städte- und Gemeindebund NRW, dessen Kommunal-Stiftung und deren Gesellschaften sowie sonstige Personen, die als Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrates Mitglieder der Genossenschaft sein müssen (§ 9 Abs. 2 GenG).

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
b) Beschluss des Vorstandes über die Zulassung als Mitglied.

(4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 17 Abs. 2 Buchstabe h) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung (§ 5 Abs. 1)
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1)
- Tod eines Mitglieds (§ 7)
- Insolvenz eines Mitglieds (§ 8)
- Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 9)
- Ausschluss (§ 10)

§ 5 Kündigung

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 9 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlö-

schen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;

b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;

c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;

d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt wurde;

e) es seinen Geschäftsbetrieb, Sitz oder Wohnsitz verlegt, oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;

f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;

g) es ein eigenes, mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;

h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 11 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Die Auszahlung ist ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital (§ 39 Abs. 5) unterschritten würde. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

(3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach eigenem Ermessen zu nutzen;

b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 35 (Auskunftsrecht) nicht entgegensteht;

c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 29 Abs. 4);

d) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 29 Abs. 2);

e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;

f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;

g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;

h) die Mitgliederliste einzusehen;

i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts gem. § 59 GenG einzusehen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;

b) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;

c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;

d) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung und die Gestaltung seines Sortiments zu geben. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;

e) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;

f) ein der Kapitalrücklage (§ 42) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 14 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

A. DER VORSTAND
B. DER AUFSICHTSRAT
C. DIE GENERALVERSAMMLUNG
D. DIE STANDARDISIERUNGSKOMMISSION

A. DER VORSTAND

§ 15 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 16.

§ 16 Vertretung

(1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

(2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;

b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen, dass hierdurch ein Beitrag zur nachhaltigen Erfüllung der öffentlichen Zwecke der Mitglieder geleistet wird;

c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;

d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;

e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;

f) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;

g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;

h) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;

i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;

j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;

k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen:

a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;

b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;

c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;

d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;

e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 19 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen selbstständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von Mitgliedsgesellschaften befugt sind, sein.

(2) Hauptamtliche Geschäftsführer der Genossenschaft müssen dem Vorstand angehören.

(3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

(4) Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Bestellung nicht hauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf fünf Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 20 Willensbildung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des 17 Abs. 2 Buchst. d) ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 21 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 22 Kredit an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährigen Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen sowie den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 26.

(4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

(7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 24 Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

(1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.

(2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;

b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;

c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden;

d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 46);

e) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 41, 42;

f) den Beitritt zu und den Austritt aus Organisationen und Verbänden;

g) Erteilung und Widerruf der Prokura;

h) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.

(3) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 26 Abs. 5 entsprechend.

(4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

(5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

(7) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 20 Abs. 2 und § 26 Abs. 6 entsprechend.

§ 25 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, höchstens 12 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Es sollen nur selbstständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von Mitgliedsgesellschaften befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

(2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 34.

(3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Mitglieder des Aufsichtsrats scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

(6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 26 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; § 34 gilt entsprechend.

(3a) Sitzungen des Aufsichtsrats sowie gemeinsame Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats können auch im Umlaufverfahren in Textform oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist, dass

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,

2. die Stimmrechtsausübung der Mitglieder des Aufsichtsrats über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) möglich ist,

3. den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird. Fragen sind bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen.

(4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 27 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied mehrere Geschäftsanteile erwirbt.

(3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.

(4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein, oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 10 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachwiesen.

(6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 28 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

(4) Der Vorstand und der Aufsichtsrat können beschließen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Generalversammlung abgehalten wird. Voraussetzung dafür ist, dass

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,

2. die Stimmrechtsausübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie Vollmachtserteilung möglich ist,

3. den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird. Fragen sind bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen.

§ 29 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen.

(2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

(4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post abgesendet worden sind.

§ 30 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstands. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 31 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

a) Änderung der Satzung;

b) Auflösung der Genossenschaft;

c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;

d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;

e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;

f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;

g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;

h) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;

i) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;

j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;

k) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitgliedern wegen ihrer Organstellung;

l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;

m) Festsetzung eines Eintrittsgeldes;

§ 32 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 31 a) - f) und j) genannten Fällen erforderlich.

(3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 33 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats Stimmrecht.

§ 34 Abstimmung und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Beschlüsse der Mitglieder können schriftlich (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn eine Entscheidung keinen zeitlichen Aufschub duldet und zeitnah getroffen werden muss. Damit die schriftlich abgegebenen Stimmen bei der Ermittlung des Beschlussergebnisses berücksichtigt werden können, müssen sie dem Versammlungsleiter bis spätestens zwei Werktage vor der Versammlung vorliegen.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

(3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

(5) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.

(6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 35 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Ge-

genstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;

b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;

c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;

d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;

e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;

f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 36 Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

(2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.

(4) Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 37 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

D. DIE STANDARDISIERUNGSKOMMISSION

§ 38 Aufgaben und Pflichten

Die Genossenschaft hat eine oder mehrere Standardisierungskommissionen, die sich aus jeweils mindestens drei und höchstens fünf Personen aus den Reihen der Mitglieder zusammensetzen. Die Mitglieder der Standardisierungskommissionen werden vom Vorstand berufen.
Die Standardisierungskommissionen tauschen mit dem Vorstand Informationen und Erfahrungen über die Produktbereiche aus. Sie sprechen Empfehlungen an den Vorstand aus. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

a) die Erarbeitung eines harmonisierten Produktkatalogs
b) die Erarbeitung einer Standardisierung für Produkte
c) die Information der Mitglieder über den Produktbereich
d) die Aufnahme von Anregungen aus dem Mitgliederkreis

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 39 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 750,00 EUR.

(2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.

(3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

(4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(5) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 50 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient; § 6 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11.

§ 40 Gesetzliche Rücklage

(1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.

(2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags sowie eines Betrags, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 41 Andere Ergebnisrücklage

(1) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Der nach Absatz 2 vom Vorstand in die weitere Ergebnisrücklage eingestellte Betrag ist anzurechnen. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 24 Abs. 2 Buchst. e).

(2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in eine weitere Ergebnisrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand.

(3) Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Ergebnisrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§ 42 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 24 Abs. 2 Buchst. e). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 48).

§ 43 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 44 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres

§ 45 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen; weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. .

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die vorgenommenen Bestandsaufnahmen hat er zu prüfen und zu unterzeichnen.

(3) Der Vorstand hat gemäß § 17 Abs. 2 Buchst. g) den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(4) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 23 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 46 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 47 Verwendung des Jahresüberschusses

(1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 48 Deckung eines Jahresfehlbetrages

(1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 49 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 50 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma im „Genossenschaftsblatt für Rheinland und Westfalen“ veröffentlicht.

Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

(2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 51 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

Ö 4

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**04 - 17 0698/2022**	**09.06.2022**

Betreff

Errichtung Gesamtschule Emmerich am Rhein - Baumaßnahme Grollscher Weg;
hier: Kostenberechnung der Leistungsphase 3

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt den Umbau des Gesamtschulstandortes Grollscher Weg nach dem in der Sitzung vorgestellten Planungsentwurf
hier: Beschluss zur Kostenrechnung

Sachdarstellung :

Die im Zuge der Leistungsphase 2 (LPh 2) erarbeiteten und auch beschlossenen Modernisierungs- und Umbauplanungen (Rat 24.03.21 - Ergänzungen Rat 29.06.21) wurden, aufgrund der im Rahmen der LPh 3 gewonnenen Erkenntnisse zur Variante „Umbau im Bestand + Ersatzneubau 1998“ abgeändert (Rat 25.11.21).

Da eine zu erwartende Kostenneutralität gegenüber der Sanierung der Erweiterungsbauten 1998 und des IKEA-Bau für die Kostengruppe 300 (KG 300) vom Architekturbüro Hausmann in Aussicht gestellt wurde, konnten die zu erwartenden Vorteil, wie z. B. Wegfall der Brückenkonstruktion zwischen Hauptgebäude und Naturwissenschaftlichen Trakt (ehem. IKEA-Gebäude) oder die Vergrößerung des Außenbereichs (Schulgarten), mit (ein)geplant werden. Der (relativ) späte Beginn für die LPh 3 (26.07.21 bis 25.05.22) ist vorrangig nicht als Resultat der im Rahmen des Planungsfortschritts gewonnenen Erkenntnisse, bzgl. der Erweiterungsbauten aus den 90er Jahren, geschuldet, sondern durch den erhöhten Diskussionsbedarf entstanden.

Die im Rahmen der Entwurfsplanung stattfindenden Arbeitsgruppensitzungen fanden im zweiwöchigen Turnus statt. Hierbei wurden Fragestellungen zu z. B. Leitungsführungen und Dimensionierungen, Ausführungsstandards sowie Schnittstellenkonflikte zwischen den einzelnen Fachgebieten betrachtet. Daneben kamen weitere Fachplaner hinzu/ zum Einsatz, u. a. Fachraum- und Küchenplaner. Die vorliegende Entwurfsplanung bildet die Grundlage für die anschließende Genehmigungsplanung (LPh 4).

Die Planentwürfe wurden in den Sitzungen des SchulA und des HFA am 07. Juni 2022 durch den Architekten vorgestellt. Dabei wird auf die Gestaltung der Außenanlagen, die Fassadengestaltung, die Erschließung sowie die bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Situation eingegangen. Gegenüber der LPh 2 erfolgt beim vorliegenden Entwurf ein zu vernachlässigender Zuwachs der BGF um 30 m².

Die LPh 3 beinhaltet eine Kostenberechnung nach DIN 276-1. Die bereits aus der LPh 2 bekannte Aufteilung nach KG wird hierbei weiter detailliert.

Der Schulausschuss und der HFA haben am 07. Juni 2022 mehrheitlich dem Beschlussvorschlag zugestimmt. Dabei wurden jedoch die Kostenberechnungen außer Betracht gelassen.

Die Erstellung der Kostenberechnung benötigte noch Bearbeitungszeit bis Ende Mai 2022, so dass diese Berechnungen erstmalig in der Sitzung des HFA am 07.06.2022 durch den Architekten, Herrn Gellert, vorgestellt wurden.

Dem HFA liegen somit die erläuterten Kostenberechnungen für die Baumaßnahme Grollscher Weg zwei Wochen zur Beratung zur Verfügung.

In der Sitzung wird der Architekt eine weitere, optimierte Darstellung der Lebenszykluskosten vorstellen, in der auch verschiedene Parameter angepasst wurden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushalt 2022 ff abgebildet - Produkt 7.003050.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

gez. Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 17 0698/2022 _ A 1 _ Entwurfsplanung - Kosten

Kosten

Kostenberechnung gemäß DIN 276-1

Kosten Rückbau und Abbruch: ARGE GSE
Kosten Rückbau Schadstoffe: GBU Geologie-, Bau & Umweltconsult
Kosten Gebäude: ARGE GSE
Kosten Gebäudetechnik: Fuhrmann + Keuthen
Kosten Küchentechnik: Schmolke Großküchensysteme
Kosten Fachraumausstattung: OCP-Office Consult Partner
Kosten Freianlagen: 3Plus Freiraumplaner
Kosten Ausstattung: Hausmann Architekten

DIN 276-1 (4.2.4):

"Bei Kostenermittlungen ist vom Kostenstand
zum Zeitpunkt der Ermittlung auszugehen"

		Menge	ME	Einheitspreis in EUR netto	Gesamtbetrag in EUR netto
341.05	StB-Innenwände hochbewehrte Unterzüge, Überüge 35/75cm, Ortbeton C30/37 EG-Mensa, OG Multifunktionsraum Inkl. Schalung, Baustahl in gesonderter Position	17,90	m3	480,00	8.591,52
341.06	Betonstahl Stb. Hochbewehrte Unterzüge, EG-Mensa 450 kg/m3 Gem. Ang. IB Schüßler-Plan vom 14.04.22	8,05	m3	2.500,00	20.136,38
341	**Summe Tragende Innenwände**				**262.566,64**
342	**Nichttragende Innenwände**				
342.01	GK-Trennwand, d = ≤15 cm 2-lagig beplankt, Tragkonstruktion aus C-Profilen Dazwischen Faserdämmstoff , Inkl. Q2-Spachtelung beidseitig	1.727,64	m2	88,00	152.032,18
342.02	GK-Installationswand Feuchtraum, d = 20 – 35 cm 2-lagig beplankt GKBI, Tragkonstruktion aus C-Profilen Dazwischen Faserdämmstoff , Inkl. Q2-Spachtelung beidseitig	26,39	m2	115,00	3.034,42
342.03	GK-Vorsatzschale und vertikale Abkofferungen d = 15 – 30 cm 2-lagig beplanktI, Tragkonstruktion aus C-Profilen Dazwischen Faserdämmstoff , Inkl. Q2-Spachtelung	407,68	m2	79,00	32.206,71
342.04	GK-Verkleidung Stützen, F30 (zu KG 343) Forum und Ausstellung 2-lagig beplanktI, Tragkonstruktion aus C-Profilen und Halterungen an Stahlwalzprofil Dazwischen Faserdämmstoff , Inkl. Q2-Spachtelung	94,34	m2	125,00	11.791,88
342.05	Zulage GK-Trennwand F90, UG	93,88	m2	55,00	5.163,62
342.06	Zulage GK-Trennwand feuchtraumgeeignet einseitig, 2-lagig	297,70	m2	7,00	2.083,92
342.07	Zulage GK-Trennwand feuchtraumgeeignet beidseitig, 2-lagig	424,21	m2	14,00	5.938,89
342.08	Zulage GK-Trennwand naßraumgeeignet, zementgebunden beidseitig, 1-lagig	212,31	m2	32,00	6.793,92
342.09	Zulage GK-Trennwand Schallschutzanforderung bis 47dB	571,29	m2	14,00	7.998,01
342.10	Zulage GK-Trennwand Schallschutzanforderung ≥ 55dB	80,37	m2	35,00	2.813,11
342.11	Zulage GK-Trennwand Stahlprofile für Anschluss Rohrrahmentüren, etc.	175,00	m	95,00	16.625,00
342.11	Zulage GK-Trennwand Wandverstärkungen, Traverse zur Aufnahme hoher Lasten, Einbauteile	2.256,04	m2	8,00	18.048,32
342.12	Mauerwerk Schacht Multifuktionsraum, TH d=17,5cm, F30	95,20	m2	96,00	9.139,20
342.13	Bestand Mauerwek Schließen bestehende Türöffnungen d=17,5-36cm inkl. Zulage für Kleinarbeiten	68,86	m2	180,00	12.395,61
342	**Summe Nichttragende Innenwände**				**286.064,78**
343	**Innenstützen**				

		Menge	ME	Einheitspreis in EUR netto	Gesamtbetrag in EUR netto
343.01	StB-Stützen EG-2.OG 30/30cm bis 35/35cm, Ortbeton C30/37 Inkl. Schalung, Baustahl in gesonderter Position	16,13	m3	1.200,00	19.361,64
343.02	Betonstahl tragende Innenstützen 150 kg/m3 Gem. Ang. IB Schüßler-Plan vom 14.04.22	2,42	to	2.500,00	6.050,51
343.03	Stahlstützen HEA 200 43kg/m Forum Dach	2,95	to	3.800,00	11.225,58
343	**Summe Innenstützen**				**36.637,73**
344	**Innenwandöffnungen**				
344.01	Zulage in Glas-Systemtrennwand (KG 346) Glastür 1,01 x 2,2m, 1-flügelig, 37dB Aluminiumrahmenprofile, eloxiert Lage: Klassenräume, Differenzierung, Multifuntion, Verwaltung	40,00	Stk	1.380,00	55.200,00
344.02	Zulage in Glas-Systemtrennwand (KG 346) Glastür 2,01 x 2,2m, 2-flügelig, 37dB Aluminiumrahmenprofile, eloxiert Lage: Kunst	2,00	Stk	2.670,00	5.340,00
344.03	Zulage in Glas-Systemtrennwand (KG 346) Holztür 2,01 x 2,2m, 2-flügelig, 37dB Aluminiumrahmenprofile, eloxiert Lage: Musik, SLZ	3,00	Stk	2.670,00	8.010,00
344.04	Rohrrahmentür 1-flügelig mit Glas inkl.Oberfeld und Seitenfeld Bxh = ca. 1,6 x 3,2 m Aluminium Profile, Oberfläche Eloxal Aluminium natur Lage: Windfang, Fachklassen EG, Zwischentüren Fachklassen	11,00	Stk	3.080,00	33.880,00
344.05	Rohrrahmentür, T30RS 1-flügelig mit Glas inkl.Oberfeld und Seitenfeld Bxh = ca. 1,6 x 3,2 m Aluminium Profile, Oberfläche Eloxal Aluminium natur Lage: Treppenräume, Flure, Fachklassen 1.OG	16,00	Stk	5.120,00	81.920,00
344.06	Rohrrahmentür 2-flügelig mit Glas inkl.Oberfeld Bxh = ca. 2,2 x 3,2 m Aluminium Profile, Oberfläche Eloxal Aluminium natur Lage: Flur Verwaltung, Windfang	4,00	Stk	4.930,00	19.720,00
344.07	Rohrrahmentür, T30RS 2-flügelig mit Glas inkl.Oberfeld Bxh = ca. 2,2 x 3,2 m Aluminium Profile, Oberfläche Eloxal Aluminium natur Lage: Treppenräume	19,00	Stk	7.040,00	133.760,00
344.08	Holztür mit Holzstockzarge, 1-flügelig dichtschließend Oberfläche HPL ca. 1,01 x 2,135 m Lage: WC, Nebenräume am Flur	19,00	Stk	990,00	18.810,00
344.09	Holztür mit Holzstockzarge, T30-RS 1-flügelig Oberfläche HPL ca. 1,01 x 2,135 m Lage: Technik, Musik	3,00	Stk	1.250,00	3.750,00

Kostenberechnung
LP3 / Entwurfsplanung
Alle Währungsangaben brutto (inkl. 19% MwSt.)

Kostengruppe		LP3 / Kostenberechnung Stand 25.05.2022
		Summe
100	**Grundstück**	**-**
200	**Herrichten und Erschließen**	**991.390 €**
300	**Bauwerk – Baukonstruktion**	**12.251.424 €**
400	**Bauwerk – Technische Anlagen**	**5.760.107 €**
300+400	**Bauwerk**	**18.011.531 €**
500	**Außenanlagen**	**1.386.683 €**
600	**Ausstattung und Kunstwerke**	**662.492 €**
700	**Baunebenkosten**	**5.616.998 €**
	Gesamt (Kostengruppen 200-700)	**26.669.094 €**

Kostenentwicklung

Kostenschätzung - Kostenberechnung

Kostenentwicklung LP2 → LP3
LP3 / Entwurfsplanung
Alle Währungsangaben brutto (inkl. 19% MwSt.)

Kostengruppe		LP2 / Kostenschätzung Stand 04.09.2020
		Summe
100	**Grundstück**	**-**
200	**Herrichten und Erschließen**	**224.871 €**
300	**Bauwerk – Baukonstruktion**	**7.473.236 €**
400	**Bauwerk – Technische Anlagen**	**4.210.181 €**
300+400	**Bauwerk**	**11.683.417 €**
500	**Außenanlagen**	**675.826 €**
600	**Ausstattung und Kunstwerke**	**1.006.011 €**
700	**Baunebenkosten**	**3.805.235 €**
	Gesamt (Kostengruppen 200-700)	**17.395.360 €**

Kostenentwicklung LP2 → LP3
LP3 / Entwurfsplanung
Alle Währungsangaben brutto (inkl. 19% MwSt.)

Kostengruppe		**LP2 / Kostenschätzung** Stand 04.09.2020 Vorgestellt am 09.11.2021
		Summe
100	**Grundstück**	**-**
200	**Herrichten und Erschließen**	**224.871 €**
300	**Bauwerk – Baukonstruktion** *+ neue Erkenntnisse Bestand (98er)* *+ Fassadenmodernisierung*	**10.573.236 €** *1.600.000 €* *1.500.000 €*
400	**Bauwerk – Technische Anlagen**	**4.210.181 €**
300+400	**Bauwerk**	**14.783.417 €**
500	**Außenanlagen**	**675.826 €**
600	**Ausstattung und Kunstwerke**	**1.006.011 €**
700	**Baunebenkosten**	**3.805.235 €**
	Gesamt (Kostengruppen 200-700)	**20.495.360 €**

Kostenentwicklung LP2 → LP3
LP3 / Entwurfsplanung
Alle Währungsangaben brutto (inkl. 19% MwSt.)

Kostengruppe		LP2 / Kostenschätzung mit Baupreissteigerung 09/2020 bis 09/2021: + ca.15% 09/2021 bis 02/2022: + ca. 7% 02/2022 bis 05/2022: + ca. 5%
		Summe
100	**Grundstück**	**-**
200	**Herrichten und Erschließen**	**285.586 €**
300	**Bauwerk – Baukonstruktion** *+ neue Erkenntnisse Bestand (98er)* *+ Fassadenmodernisierung*	**13.428.010 €** *2.032.000 €* *1.905.000 €*
400	**Bauwerk – Technische Anlagen**	**5.346.930 €**
300+400	**Bauwerk**	**18.774.940 €**
500	**Außenanlagen**	**858.299 €**
600	**Ausstattung und Kunstwerke**	**1.277.634 €**
700	**Baunebenkosten**	**4.832.648 €**
	Gesamt (Kostengruppen 200-700)	**26.029.107 €**

Kostenentwicklung LP2 → LP3
LP3 / Entwurfsplanung
Alle Währungsangaben brutto (inkl. 19% MwSt.)

Kostengruppe		LP2 / Kostenschätzung mit Baupreissteigerung 09/2020 bis 09/2021: + ca.15% 09/2021 bis 02/2022: + ca. 7% 02/2022 bis 05/2022: + ca. 5%	LP3 / Kostenberechnung Stand 25.05.2022	
		Summe	*Summe*	*Differenz*
100	**Grundstück**	**-**	**0,00 €**	**-**
200	**Herrichten und Erschließen**	**285.586 €**	**991.390 €**	*705.804 €*
300	**Bauwerk – Baukonstruktion** *+ neue Erkenntnisse Bestand (98er)* *+ Fassadenmodernisierung*	**13.428.010 €** *2.032.000 €* *1.905.000 €*	**12.251.424 €**	*-1.176.586 €*
400	**Bauwerk – Technische Anlagen**	**5.346.930 €**	**5.760.107 €**	*413.177 €*
300+400	**Bauwerk**	**18.774.940 €**	**18.011.531 €**	*-763.409 €*
500	**Außenanlagen**	**858.299 €**	**1.386.683 €**	*528.384 €*
600	**Ausstattung und Kunstwerke**	**1.277.634 €**	**662.492 €**	*-615.142 €*
700	**Baunebenkosten**	**4.832.648 €**	**5.616.998 €**	*784.349 €*
	Gesamt (Kostengruppen 200-700)	**26.029.107 €**	**26.669.094 €**	*639.987 €*

Lebenszykluskostenbetrachtung

Lebenszykluskostenbetrachtung

- Baukosten
- Planungskosten
- Ver- und Entsorgungskosten
- Reinigungskosten
- Instandhaltungskosten
- Rückbau- und Entsorgungskosten

Kostenkennwerte für die Kosten der Kostengruppen 300+400 nach DIN 18960

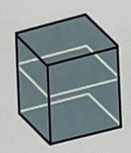

BRI 13 €/m³*a
1. Quartil 10 €/m³*a
3. Quartil 20 €/m³*a

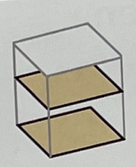

BGF 57 €/m²*a
1. Quartil 44 €/m²*a
3. Quartil 90 €/m²*a

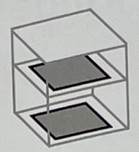

NUF 91 €/m²*a
1. Quartil 68 €/m²*a
3. Quartil141 €/m²*a

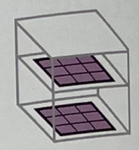

NE 1.310 €/NE*a
1. Quartil 677 €/NE*a
3. Quartil 1.620 €/NE*a
NE: Schüler

Kosten:
Stand 4.Quartal 2019
inkl. 19% MwSt.

Objektbeispiele

4100-091

4100-092

4100-094

4100-088

4100-085

4100-093

Kosten der 7 Vergleichsobjekte

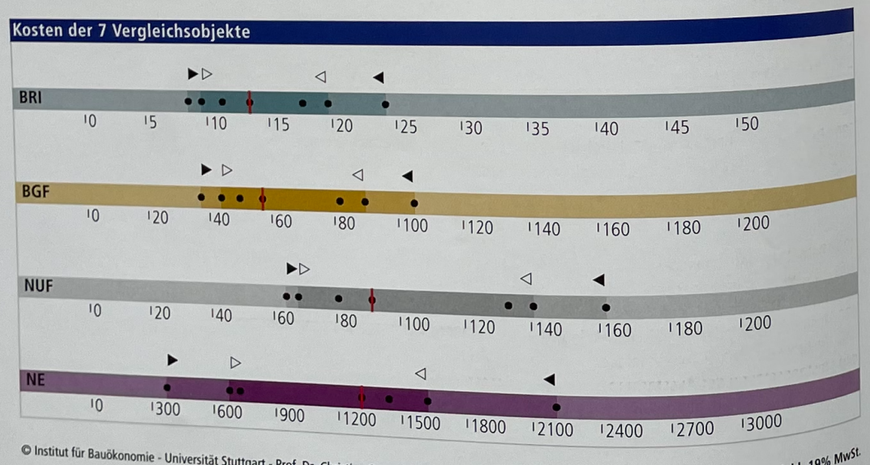

● KKW
▶ min
▷ 1.Quartil
| Median
◁ 3. Quartil
◀ max

© Institut für Bauökonomie - Universität Stuttgart - Prof. Dr. Christian Stoy; Erläuterungen Seite 30

Kostenstand: 4.Quartal 2019, inkl. 19% MwSt.

Kostenkennwerte für die Kostengruppen der 1. und 2. Ebene nach DIN 18960

KG	Kostengruppen der 1.+2. Ebene pro m² BGF	▷	€/Einheit*a	◁	▷	% an Summe	◁
100	**Kapitalkosten**						
200	**Objektmanagementkosten**	8,62	**8,82**	9,12	100,00	**100,00**	100,00
210	Personalkosten	7,35	**7,55**	7,82	83,35	**85,79**	85,95
220	Sachkosten	1,20	**1,20**	1,22	13,15	**13,61**	14,11
230	Fremdleistungen	–	**0,30**	–	–	**3,40**	–
290	Objektmanagementkosten, sonstiges	–	**–**	–	–	**–**	–
300	**Betriebskosten**	32,67	**36,24**	37,88	100,00	**100,00**	100,00
310	Versorgung	7,55	**9,54**	11,12	19,92	**29,30**	30,61
320	Entsorgung	0,15	**0,18**	0,23	0,41	**0,54**	0,62
330	Reinigung und Pflege von Gebäuden	7,52	**10,40**	11,88	22,49	**27,42**	33,11
340	Reinigung und Pflege von Außenanlagen	0,93	**1,94**	2,47	2,57	**5,40**	6,56
350	Bedienung, Inspektion und Wartung	9,47	**10,01**	11,21	26,02	**29,52**	34,31
360	Sicherheits- und Überwachungsdienste	1,68	**3,18**	3,54	5,27	**8,61**	9,75
370	Abgaben und Beiträge	1,98	**2,34**	2,77	5,46	**7,12**	8,30
390	Betriebskosten, sonstiges	0,01	**0,01**	0,04	0,04	**0,04**	0,10
400	**Instandsetzungskosten**	5,96	**29,17**	56,17	100,00	**100,00**	100,00
410	Instandsetzung der Baukonstruktionen	3,25	**21,48**	39,03	54,14	**70,56**	79,04
420	Instandsetzung der Technischen Anlagen	3,38	**5,06**	7,13	16,21	**21,76**	42,35
430	Instandsetzung der Außenanlagen	–	**2,09**	–	–	**4,75**	–
440	Instandsetzung der Ausstattung	–	**0,53**	–	–	**4,60**	–
490	Instandsetzungskosten, sonstiges	–	**4,61**	–	–	**6,71**	–

Prozentualer Anteil der Kosten der 2. Ebene an den Kosten der 1. Ebene nach DIN 18960

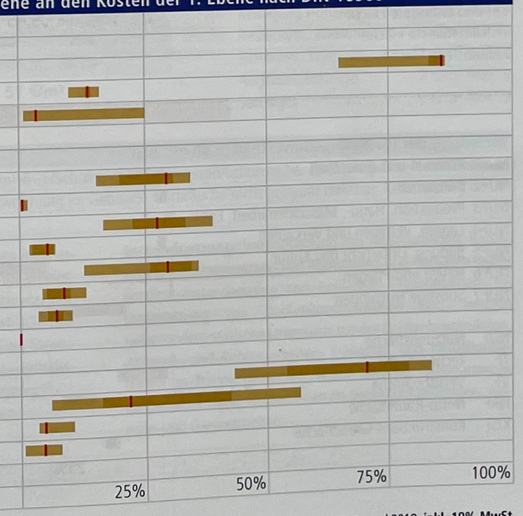

© Institut für Bauökonomie - Universität Stuttgart - Prof. Dr. Christian Stoy; Erläuterungen Seite 32

Kostenstand: 4.Quartal 2019, inkl. 19% MwSt.

Lebenszykluskostenbetrachtung

V1.1 Umbau und Modernisierung
V1.2 Umbau und Modernisierung (ohne Gebäudehülle)
V2 Umbau und Modernisierung + Ersatzneubau 1998
V3 Kompletter Neubau

Nutzungskostenschätzung nach DIN 18960

Alle Währungsangaben brutto (inkl. 19% MwSt.)

V1.1 Umbau und Modernisierung

BGF 8.385 m2

Nutzungskostengruppe		Menge	Einheit	Kosten-kennwert / m2BGF*a	Zeit Faktor	Qualitäts Faktor	Projektspez. Kosten-kennwert / m2BGF*a	Summe
100	**Kapitalkosten**	8.385	m2BGF	*0,00 €*	*1,1 **	***1,0***	**0,00 €**	**0 €**
200	**Objektmanagementkosten**	8.385	m2BGF	*8,82 € ***	*1,1 **	***1,0***	**9,70 €**	**81.351 €**
300	**Betriebskosten**	8.385	m2BGF	*36,24 € ***	*1,5 **	***0,6***	**32,62 €**	**273.485 €**
400	**Instandsetzungskosten**	8.385	m2BGF	*29,17 € ***	*1,1 **	***0,5***	**16,04 €**	**134.525 €**
	Betriebs- und Instandsetzungskosten / a						**58,4 €**	**489.361 €**
								490.000 €

V1.2 Umbau und Modernisierung (ohne Gebäudehülle)

BGF 8.385 m2

Nutzungskostengruppe		Menge	Einheit	Kosten-kennwert / m2BGF*a	Zeit Faktor	Qualitäts Faktor	Projektspez. Kosten-kennwert / m2BGF*a	Summe
100	**Kapitalkosten**	8.385	m2BGF	*0,00 €*	*1,1 **	***1,0***	**0,00 €**	**0 €**
200	**Objektmanagementkosten**	8.385	m2BGF	*8,82 € ***	*1,1 **	***1,0***	**9,70 €**	**81.351 €**
300	**Betriebskosten**	8.385	m2BGF	*36,24 € ***	*1,5 **	***0,8***	**43,49 €**	**364.647 €**
400	**Instandsetzungskosten**	8.385	m2BGF	*29,17 € ***	*1,1 **	***0,6***	**19,25 €**	**161.430 €**
	Betriebs- und Instandsetzungskosten / a						**72,4 €**	**607.428 €**
								610.000 €

* Schätzwert Hausmann Architekten

** BKI Nutzungskosten Gebäude 2021: „Grund- und Hauptschulen“ (Mittelwert)

Nutzungskostenschätzung nach DIN 18960

Alle Währungsangaben brutto (inkl. 19% MwSt.)

V2 Umbau und Modernisierung + Ersatzneubau 1998

BGF 8.304 m2

Nutzungskostengruppe		Menge	Einheit	Kosten-kennwert / m2BGF*a	Zeit Faktor	Qualitäts Faktor	Projektspez. Kosten-kennwert / m2BGF*a	Summe
100	**Kapitalkosten**	8.304	m2BGF	*0,00 €*	*1,1 **	***1,0***	**0,00 €**	**0 €**
200	**Objektmanagementkosten**	8.304	m2BGF	*8,82 € ***	*1,1 **	***1,0***	**9,70 €**	**80.565 €**
300	**Betriebskosten**	8.304	m2BGF	*36,24 € ***	*1,5 **	***0,6***	**32,62 €**	**270.843 €**
400	**Instandsetzungskosten**	8.304	m2BGF	*29,17 € ***	*1,1 **	***0,4***	**12,83 €**	**106.580 €**
	Betriebs- und Instandsetzungskosten / a						**55,2 €**	**457.989 €**
								460.000 €

V3 Kompletter Neubau

BGF 8.000 m2

Nutzungskostengruppe		Menge	Einheit	Kosten-kennwert / m2BGF*a	Zeit Faktor	Qualitäts Faktor	Projektspez. Kosten-kennwert / m2BGF*a	Summe
100	**Kapitalkosten**	8.000	m2BGF	*0,00 €*	*1,1 **	***1,0***	**0,00 €**	**0 €**
200	**Objektmanagementkosten**	8.000	m2BGF	*8,82 € ***	*1,1 **	***1,0***	**9,70 €**	**77.616 €**
300	**Betriebskosten**	8.000	m2BGF	*36,24 € ***	*1,5 **	***0,4***	**21,74 €**	**173.952 €**
400	**Instandsetzungskosten**	8.000	m2BGF	*29,17 € ***	*1,1 **	***0,3***	**9,63 €**	**77.009 €**
	Betriebs- und Instandsetzungskosten / a						**41,1 €**	**328.577 €**
								330.000 €

* Schätzwert Hausmann Architekten

** BKI Nutzungskosten Gebäude 2021: „Grund- und Hauptschulen“ (Mittelwert)

Lebenszykluskostenbetrachtung

kein "statisches" sondern "dynamisches Verfahren":
Kosten, die zu einem späteren Zeitpunkt anfallen werden über eine Preissteigerungsrate auf den jeweiligen Zeitpunkt hochgerechnet.
Anschließend werden diese Kostenwerte über einen Diskontierungssatz auf den Gegenwartswert den sog. Barwert heruntergerechnet

	Variante 1.1 Umbau und Modernisierung	**Variante 1.2** Umbau und Modernisierung (ohne Gebäudehülle)	**Variante 2** Umbau und Modernisierung + Ersatzneubau 1998	**Variante 3** Kompletter Neubau
B-Plan + Vergabeverfahren				12 Monate
LPH 2				6 Monate
LPH 3	6 Monate	3 Monate		8 Monate
LPH 4	3 Monate	3 Monate	3 Monate	3 Monate
LPH 5+6 vor Baubeginn	12 Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate
LPH 8	24 Monate	18 Monate	24 Monate	18 Monate
Gesamt	45 Monate	36 Monate	39 Monate	59 Monate
Gewählt	**4 Jahre**	**3 Jahre**	**3 Jahre**	**5 Jahre**

V1.1

	Jahr (Herstellung)		00	01	02	03	04			
	Jahr (Nutzung)							01	02	03
	Umbau und Modernisierung LPH2	17.400.000 €								
	Kostensteigerung neue Erkenntnisse (98er)	1.600.000 €								
	Fassadenmodernisierung 64er	1.600.000 €								
	Fassadenmodernisierung 98er	200.000 €								
	Fassadenmodernisierung IKEA	300.000 €								
	Fördersumme (BEG EM)	-800.000 €								
	Herstellungskosten gesamt	**21.100.000 €**								
	Kostensteigerung LPH2 – LPH3 (+27%)	5.697.000 €								
	Herstellungskosten gesamt	**26.797.000 €**								
	Herstellungskosten/a (4 Jahre)	6.699.250 €	0 €	6.699.250 €	13.398.500 €	20.097.750 €	26.797.000 €			
	Baupreissteigerung p.a.	15,0 %	0 €	1.004.888 €	4.019.550 €	9.043.988 €	16.078.200 €			
	Herstellungskosten/a inkl. Preissteigerung		**0 €**	**7.704.138 €**	**17.418.050 €**	**29.141.738 €**	**42.875.200 €**	**42.875.200 €**	**42.875.200 €**	**42.875.200 €**
	Nutzungskosten/a	490.000 €	0	0 €	0 €	0 €	0 €	490.000 €	980.000 €	1.470.000 €
	Nutzungskostensteigerung p.a.	7,5 %						36.750 €	73.500 €	110.250 €
	Nutzungskosten/a inkl. Preissteigerung							**526.750 €**	**1.053.500 €**	**1.580.250 €**
			0 €	**7.704.138 €**	**17.418.050 €**	**29.141.738 €**	**42.875.200 €**	**43.401.950 €**	**43.928.700 €**	**44.455.450 €**
	Auf-/Abzinsung p.a.	1,0 %	0 €	-77.041 €	-174.181 €	-291.417 €	-428.752 €	-434.020 €	-439.287 €	-444.555 €
V1.1	**Umbau und Modernisierung**		**0 €**	**7.627.096 €**	**17.243.870 €**	**28.850.320 €**	**42.446.448 €**	**42.967.931 €**	**43.489.413 €**	**44.010.896 €**

44	45	46	47	48	49	50
42.875.200 €	**42.875.200 €**	**42.875.200 €**	**42.875.200 €**	**42.875.200 €**	**42.875.200 €**	**42.875.200 €**
21.560.000 €	22.050.000 €	22.540.000 €	23.030.000 €	23.520.000 €	24.010.000 €	24.500.000 €
1.617.000 €	1.653.750 €	1.690.500 €	1.727.250 €	1.764.000 €	1.800.750 €	1.837.500 €
23.177.000 €	**23.703.750 €**	**24.230.500 €**	**24.757.250 €**	**25.284.000 €**	**25.810.750 €**	**26.337.500 €**
66.052.200 €	**66.578.950 €**	**67.105.700 €**	**67.632.450 €**	**68.159.200 €**	**68.685.950 €**	**69.212.700 €**
-660.522 €	-665.790 €	-671.057 €	-676.325 €	-681.592 €	-686.860 €	-692.127 €
65.391.678 €	**65.913.161 €**	**66.434.643 €**	**66.956.126 €**	**67.477.608 €**	**67.999.091 €**	**68.520.573 €**

	Jahr (Herstellung)		00	01	02	03				
	Jahr (Nutzung)						01	02	03	04
	Kostenberechnung LPH3	26.669.094 €								
	Entfall Fassadenmodernisierung	-1.600.000 €								
	Herstellungskosten gesamt	**25.069.094 €**								
	Kostensteigerung LPH2 – LPH3 (0%)	0 €								
	Herstellungskosten gesamt	**25.069.094 €**								
	Herstellungskosten/a (3 Jahre)	8.356.365 €	0 €	8.356.365 €	16.712.729 €	25.069.094 €				
	Baupreissteigerung p.a.	15,0 %	0 €	1.253.455 €	5.013.819 €	11.281.092 €				
	Herstellungskosten/a inkl. Preissteigerung		**0 €**	**9.609.819 €**	**21.726.548 €**	**36.350.186 €**	**36.350.186 €**	**36.350.186 €**	**36.350.186 €**	**36.350.186 €**
	Nutzungskosten/a	610.000 €					610.000 €	1.220.000 €	1.830.000 €	2.440.000 €
	Nutzungskostensteigerung p.a.	7,5 %					45.750 €	91.500 €	137.250 €	183.000 €
	Nutzungskosten/a inkl. Preissteigerung						**655.750 €**	**1.311.500 €**	**1.967.250 €**	**2.623.000 €**
			0 €	**9.609.819 €**	**21.726.548 €**	**36.350.186 €**	**37.005.936 €**	**37.661.686 €**	**38.317.436 €**	**38.973.186 €**
	Auf-/Abzinsung p.a.	1,0 %	0 €	-96.098 €	-217.265 €	-363.502 €	-370.059 €	-376.617 €	-383.174 €	-389.732 €
V1.2	**Umbau und Modernisierung (ohne Gebäudehülle)**		**0 €**	**9.513.721 €**	**21.509.283 €**	**35.986.684 €**	**36.635.877 €**	**37.285.069 €**	**37.934.262 €**	**38.583.454 €**

V1.2

01	02	03				
			01	02	03	04
8.623.031 €	17.246.063 €	25.869.094 €				
1.293.455 €	5.173.819 €	11.641.092 €				
9.916.486 €	**22.419.881 €**	**37.510.186 €**	**37.510.186 €**	**37.510.186 €**	**37.510.186 €**	**37.510.186 €**
			460.000 €	920.000 €	1.380.000 €	1.840.000 €
			34.500 €	69.000 €	103.500 €	138.000 €
			494.500 €	**989.000 €**	**1.483.500 €**	**1.978.000 €**
9.916.486 €	**22.419.881 €**	**37.510.186 €**	**38.004.686 €**	**38.499.186 €**	**38.993.686 €**	**39.488.186 €**
-99.165 €	-224.199 €	-375.102 €	-380.047 €	-384.992 €	-389.937 €	-394.882 €
9.817.321 €	**22.195.683 €**	**37.135.084 €**	**37.624.639 €**	**38.114.194 €**	**38.603.749 €**	**39.093.304 €**

	Jahr (Herstellung)										
	Jahr (Nutzung)		05	06	07	08	09	10	11	12	
	Kostenberechnung LPH3	26.669.094 €									
	Fördersumme (BEG EM)	-800.000 €									
	Herstellungskosten gesamt	**25.869.094 €**									
	Kostensteigerung LPH2 – LPH3 (0%)	0 €									
	Herstellungskosten gesamt	**25.869.094 €**									
	Herstellungskosten/a (3 Jahre)	8.623.031 €									
	Baupreissteigerung p.a.	15,0 %									
	Herstellungskosten/a inkl. Preissteigerung		**37.510.186 €**	**37.510.186 €**	**37.510.186 €**	**37.510.186 €**	**37.510.186 €**	**37.510.186 €**	**37.510.186 €**	**37.510.186 €**	
	Nutzungskosten/a	460.000 €	2.300.000 €	2.760.000 €	3.220.000 €	3.680.000 €	4.140.000 €	4.600.000 €	5.060.000 €	5.520.000 €	
	Nutzungskostensteigerung p.a.	7,5 %	172.500 €	207.000 €	241.500 €	276.000 €	310.500 €	345.000 €	379.500 €	414.000 €	
	Nutzungskosten/a inkl. Preissteigerung		**2.472.500 €**	**2.967.000 €**	**3.461.500 €**	**3.956.000 €**	**4.450.500 €**	**4.945.000 €**	**5.439.500 €**	**5.934.000 €**	
			39.982.686 €	**40.477.186 €**	**40.971.686 €**	**41.466.186 €**	**41.960.686 €**	**42.455.186 €**	**42.949.686 €**	**43.444.186 €**	
	Auf-/Abzinsung p.a.	1,0 %	-399.827 €	-404.772 €	-409.717 €	-414.662 €	-419.607 €	-424.552 €	-429.497 €	-434.442 €	
V2	**Umbau und Modernisierung + Ersatzneubau 1998**		**39.582.859 €**	**40.072.414 €**	**40.561.969 €**	**41.051.524 €**	**41.541.079 €**	**42.030.634 €**	**42.520.189 €**	**43.009.744 €**	

V2

	45	46	47	48	49	50
26.669.094 €						
-800.000 €						
25.869.094 €						
0 €						
25.869.094 €						
8.623.031 €						
15,0 %						
	37.510.186 €	**37.510.186 €**	**37.510.186 €**	**37.510.186 €**	**37.510.186 €**	**37.510.186 €**
460.000 €	20.700.000 €	21.160.000 €	21.620.000 €	22.080.000 €	22.540.000 €	23.000.000 €
7,5 %	1.552.500 €	1.587.000 €	1.621.500 €	1.656.000 €	1.690.500 €	1.725.000 €
	22.252.500 €	**22.747.000 €**	**23.241.500 €**	**23.736.000 €**	**24.230.500 €**	**24.725.000 €**
	59.762.686 €	**60.257.186 €**	**60.751.686 €**	**61.246.186 €**	**61.740.686 €**	**62.235.186 €**
1,0 %	-597.627 €	-602.572 €	-607.517 €	-612.462 €	-617.407 €	-622.352 €
1998	**59.165.059 €**	**59.654.614 €**	**60.144.169 €**	**60.633.724 €**	**61.123.279 €**	**61.612.834 €**

V3

	Jahr (Herstellung)		00	01	02	03	04	05		
	Jahr (Nutzung)								01	02
	Grobkostenschätzung	24.125.000 €								
	Ggf. Flächenoptimierung (-250m2BGF)	-500.000 €								
	Herstellungskosten gesamt	**23.625.000 €**								
	Kostensteigerung LPH2 – LPH3 (+27%)	6.378.750 €								
	Herstellungskosten gesamt	**30.003.750 €**								
	Herstellungskosten/a (5 Jahre)	6.000.750 €	0 €	6.000.750 €	12.001.500 €	18.002.250 €	24.003.000 €	30.003.750 €		
	Baupreissteigerung p.a.	15,0 %	0 €	900.113 €	3.600.450 €	8.101.013 €	14.401.800 €	22.502.813 €		
	Herstellungskosten/a inkl. Preissteigerung		**0 €**	**6.900.863 €**	**15.601.950 €**	**26.103.263 €**	**38.404.800 €**	**52.506.563 €**	**52.506.563 €**	**52.506.563 €**
	Nutzungskosten/a	330.000 €							330.000 €	660.000 €
	Nutzungskostensteigerung p.a.	7,5 %							24.750 €	49.500 €
	Nutzungskosten/a inkl. Preissteigerung								**354.750 €**	**709.500 €**
			0 €	**6.900.863 €**	**15.601.950 €**	**26.103.263 €**	**38.404.800 €**	**52.506.563 €**	**52.861.313 €**	**53.216.063 €**
	Auf-/Abzinsung p.a.	1,0 %	0 €	-69.009 €	-156.020 €	-261.033 €	-384.048 €	-525.066 €	-528.613 €	-532.161 €
V3	**Kompletter Neubau**		**0 €**	**6.831.854 €**	**15.445.931 €**	**25.842.230 €**	**38.020.752 €**	**51.981.497 €**	**52.332.699 €**	**52.683.902 €**

44	45	46	47	48	49	50
52.506.563 €	**52.506.563 €**	**52.506.563 €**	**52.506.563 €**	**52.506.563 €**	**52.506.563 €**	**52.506.563 €**
14.520.000 €	14.850.000 €	15.180.000 €	15.510.000 €	15.840.000 €	16.170.000 €	16.500.000 €
1.089.000 €	1.113.750 €	1.138.500 €	1.163.250 €	1.188.000 €	1.212.750 €	1.237.500 €
15.609.000 €	**15.963.750 €**	**16.318.500 €**	**16.673.250 €**	**17.028.000 €**	**17.382.750 €**	**17.737.500 €**
68.115.563 €	**68.470.313 €**	**68.825.063 €**	**69.179.813 €**	**69.534.563 €**	**69.889.313 €**	**70.244.063 €**
-681.156 €	-684.703 €	-688.251 €	-691.798 €	-695.346 €	-698.893 €	-702.441 €
67.434.407 €	**67.785.609 €**	**68.136.812 €**	**68.488.014 €**	**68.839.217 €**	**69.190.419 €**	**69.541.622 €**

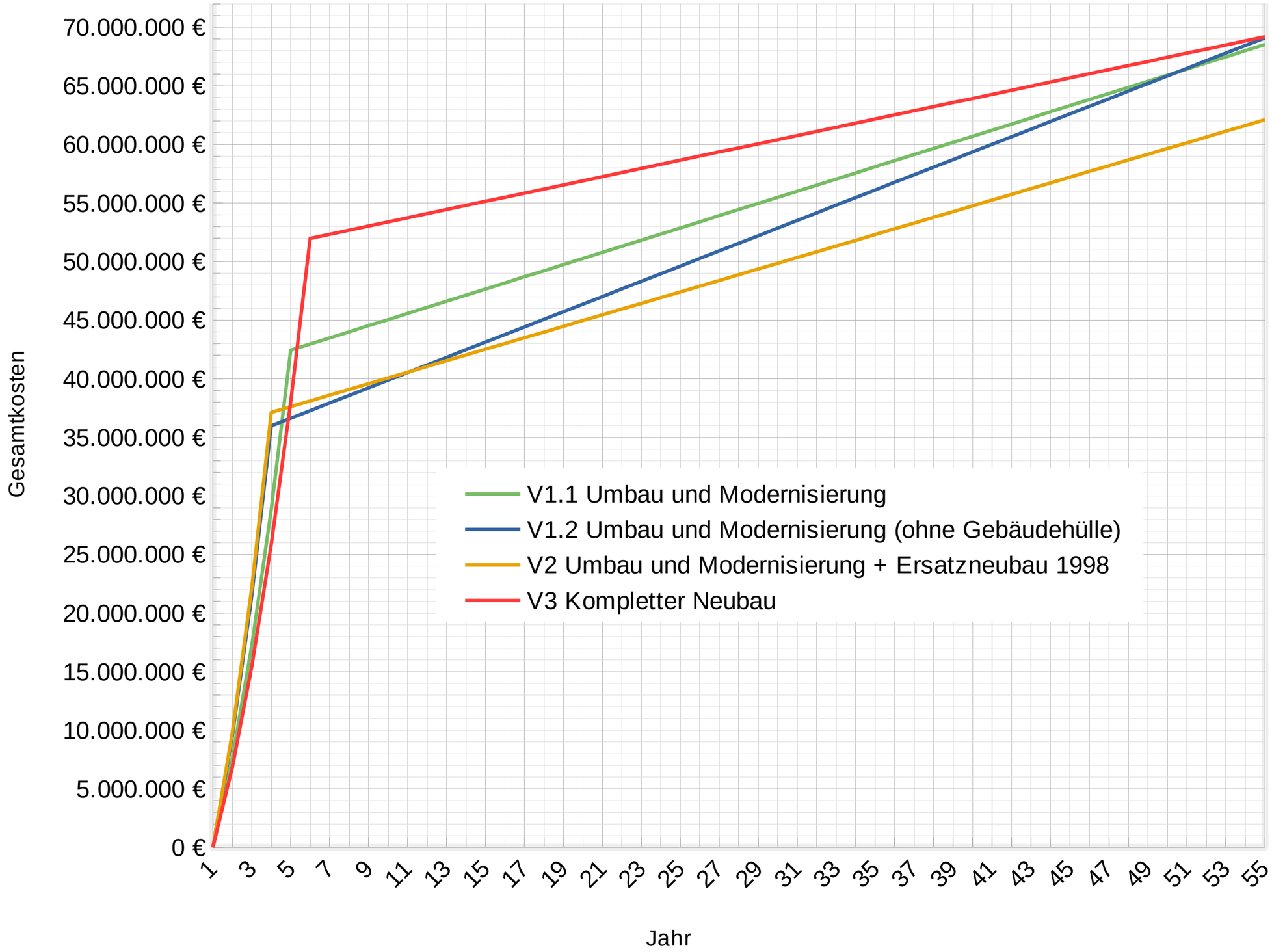
Gesamtkosten
70.000.000 €
65.000.000 €
60.000.000 €
55.000.000 €
50.000.000 €
45.000.000 €
40.000.000 €
35.000.000 €
30.000.000 €
25.000.000 €
20.000.000 €
15.000.000 €
10.000.000 €
5.000.000 €
0 €
1 3 5 7 9 11 13 15 17 19 21 23 25 27 29 31 33 35 37 39 41 43 45 47 49 51 53 55
Jahr
V1.1 Umbau und Modernisierung
V1.2 Umbau und Modernisierung (ohne Gebäudehülle)
V2 Umbau und Modernisierung + Ersatzneubau 1998
V3 Kompletter Neubau

Einsparoptionen

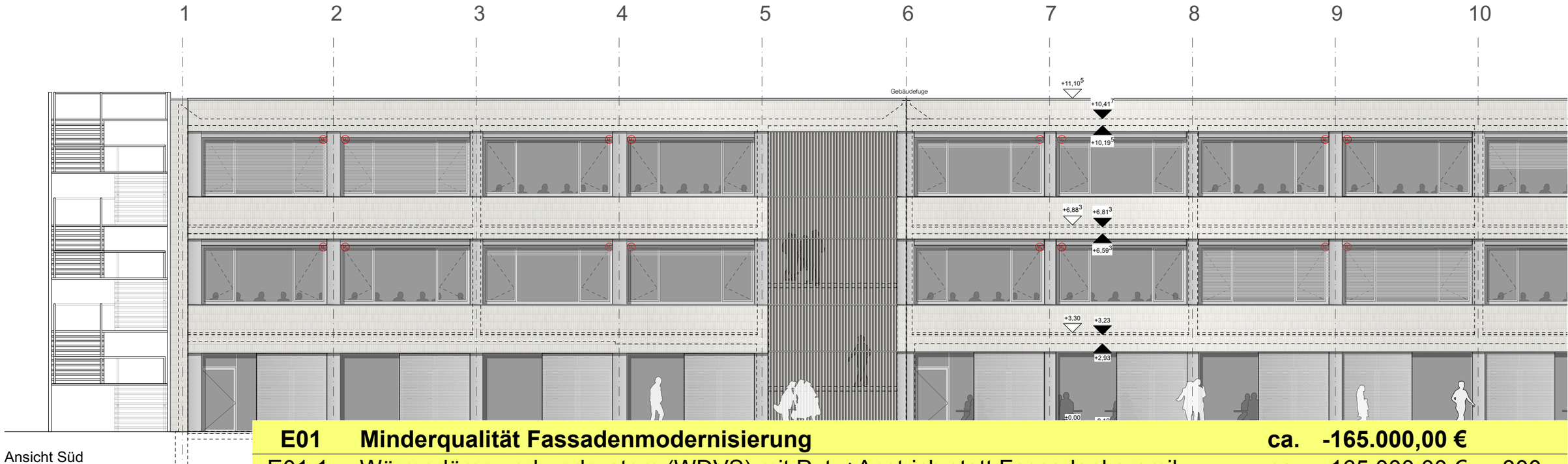

Ansicht Süd

E01	**Minderqualität Fassadenmodernisierung**	**ca.**	**-165.000,00 €**	
E01.1	Wärmedämmverbundsystem (WDVS) mit Putz+Anstrich statt Fassadenkeramik	ca.	-165.000,00 €	300

- geringere Widerstandsfähigkeit/Langlebigkeit
- geringere Reinigungsfreundlichkeit
- erhöhter Wartungs- und Instandsetzungsaufwand
- höhere Folgekosten (Nutzungskosten)

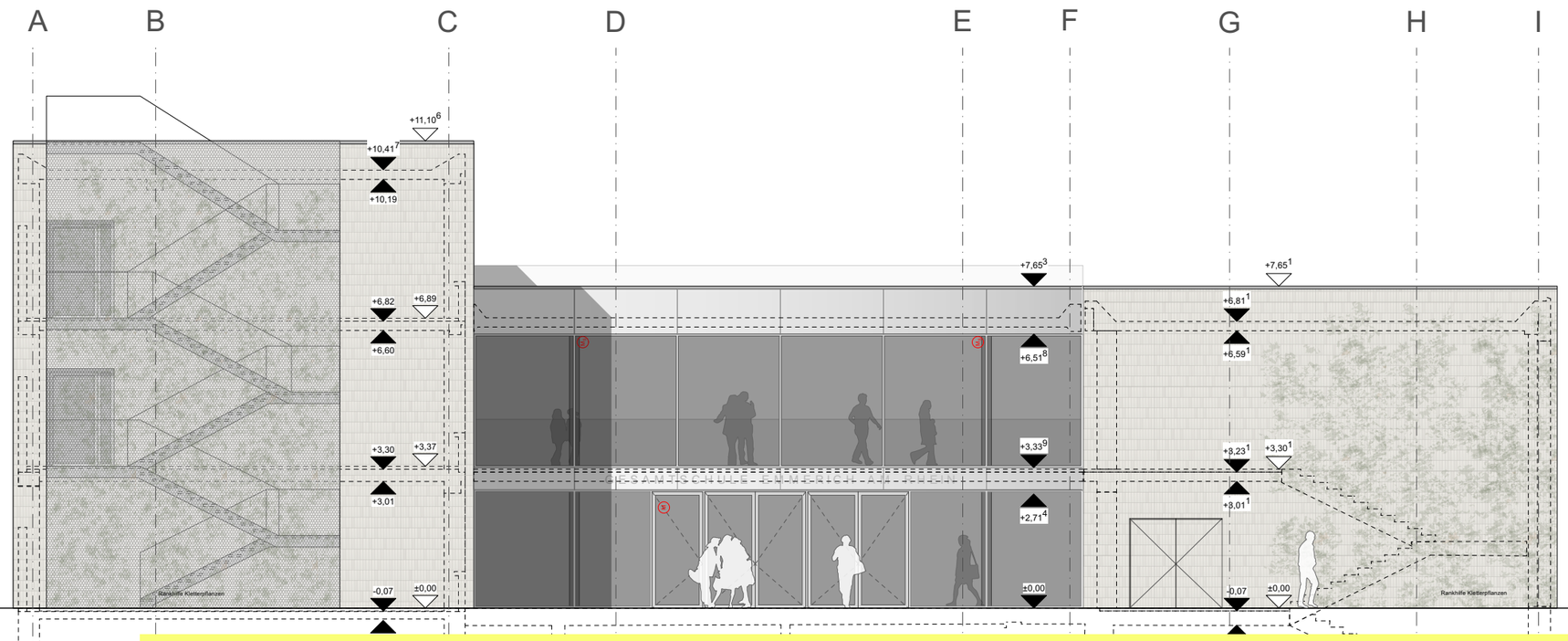

E02	**Entfall Fassadenbegrünungen**	**ca.**	**-45.000,00 €**	
E02.1	Stahl-Fluchttreppe West	ca.	-18.500,00 €	300
E02.2	Stahl-Fluchttreppe Ost	ca.	-17.500,00 €	300
E02.3	Wandbegrünung	ca.	-9.000,00 €	300

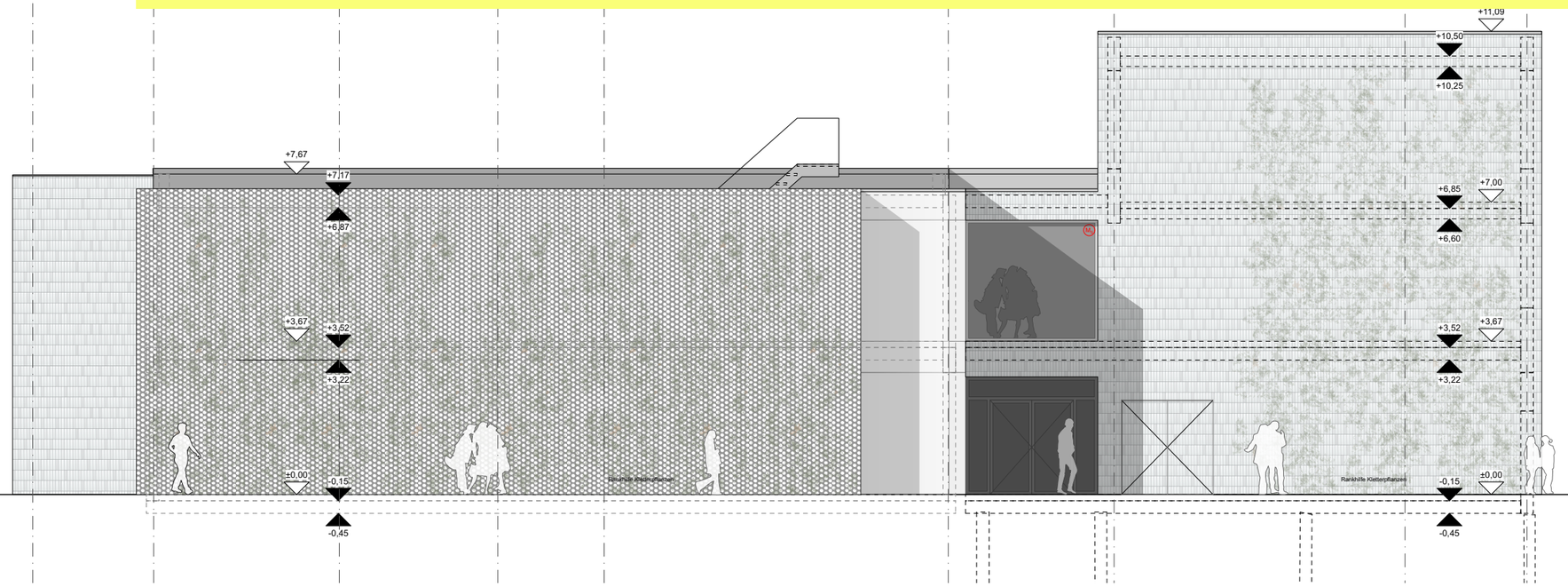

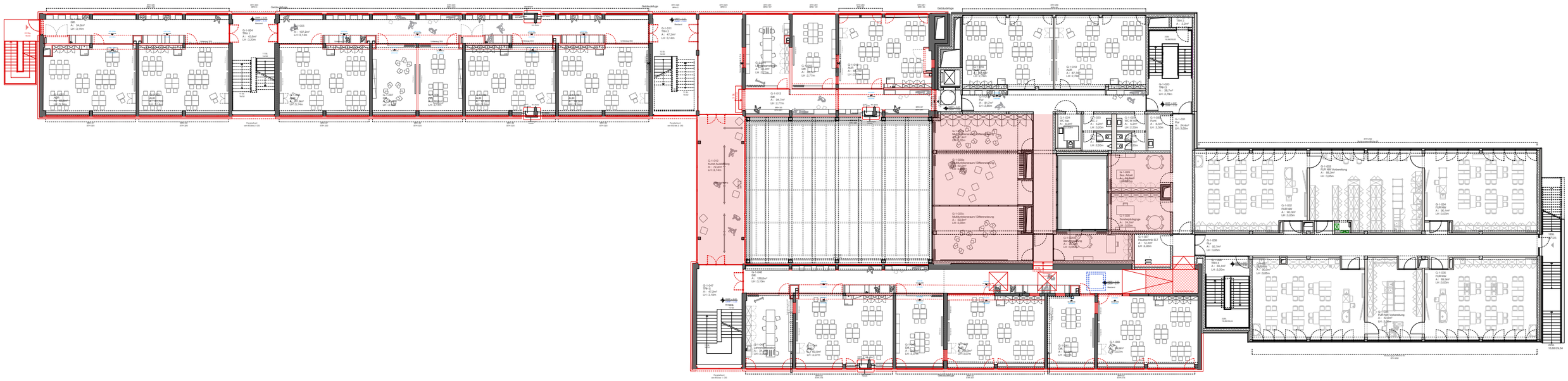

E03	**Minderqualität Bodenbelag**	**ca.**	**-55.000,00 €**	
E03.1	Linoleum statt Industrieparkett in neuer Mitte und Werken	ca.	-55.000,00 €	300

- geringere Materialqualität bzw. haptische Qualität
- höhere Folgekosten

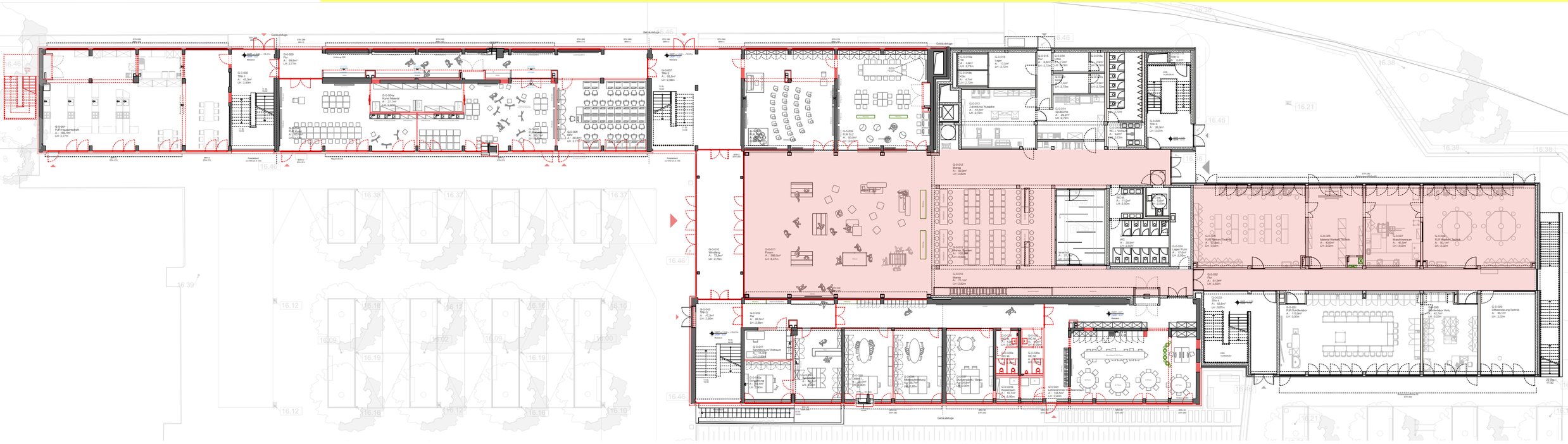

E04	**Reduktion TGA-Ausstattung**	**ca.**	**-47.000,00 €**	
E04.1	Entfall Klassenraumwaschtische	ca.	-47.000,00 €	400

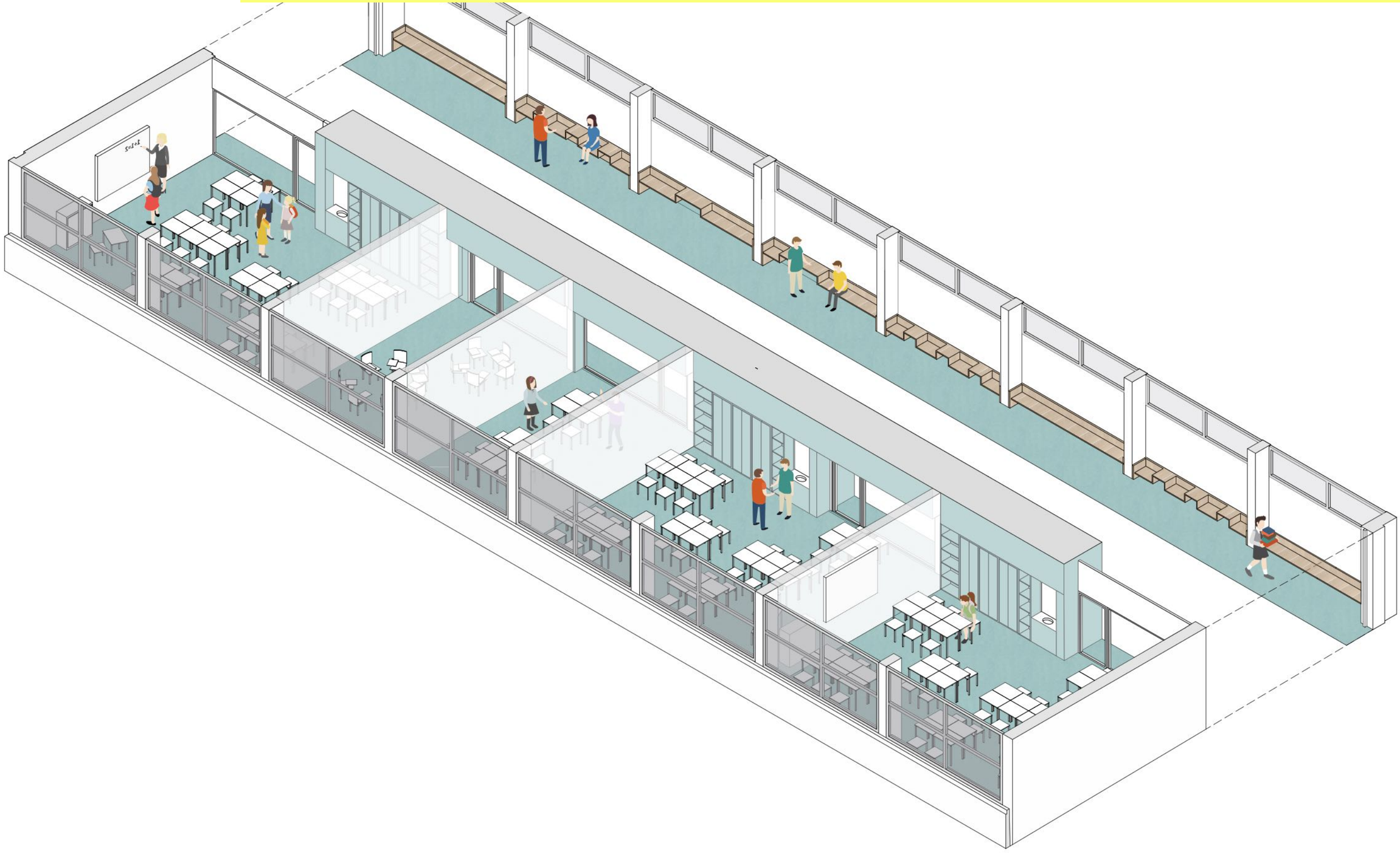

E05	**Minderqualität Freianlagen**	**ca.**	**-60.000,00 €**	
E05.1	Entfall Pausenhofbeleuchtung (Werkhof, Streetballfeld, Fitness und Müllsammelstelle)	ca.	-28.500,00 €	500
E05.2	Entfall Hockerbänke Innenhof	ca.	-6.000,00 €	500
E05.3	Entfall Möblierung Lehrerecke	ca.	-10.000,00 €	500
E05.4	Entfall Fitnessgeräte	ca.	-10.000,00 €	500

E05	**Minderqualität Freianlagen**	**ca.**	**-60.000,00 €**	
E05.1	Entfall Pausenhofbeleuchtung (Werkhof, Streetballfeld, Fitness und Müllsammelstelle)	ca.	-28.500,00 €	500
E05.2	Entfall Hockerbänke Innenhof	ca.	-6.000,00 €	500
E05.3	Entfall Möblierung Lehrerecke	ca.	-10.000,00 €	500
E05.4	Entfall Fitnessgeräte	ca.	-10.000,00 €	500
E05.5	Baumpflanzung auf Vorplatz mit 20/25 StU statt 30/35 StU	ca.	-5.500,00 €	500

Bestandszaun erhalten

bereits gerodet

Schulhof / Vorplatz (Stellplatz für 28 PKW)

Rampe

Treppe 5 Stufen

Multifunktionsschrank

Fahnenmasten

Findlinge

verkürzte Stellplätze / Zweiräder

Trittplatten

Tor, 2-flügelig lichte Breite 1,60m

OKFF ± 0.00 = 16.47

Kellerabgang

Konfiska

Küche

Parken

Bushalte-stelle

ENTWURFSPLANUNG

Nr.	Maßnahme		Einsparung	KG
E01	**Minderqualität Fassadenmodernisierung**	**ca.**	**-165.000,00 €**	
E01.1	Wärmedämmverbundsystem (WDVS) mit Putz+Anstrich statt Fassadenkeramik - geringere Widerstandsfähigkeit/Langlebigkeit - geringere Reinigungsfreundlichkeit - erhöhter Wartungs- und Instandsetzungsaufwand - höhere Folgekosten	ca.	-165.000,00 €	300
E02	**Entfall Fassadenbegrünungen**	**ca.**	**-45.000,00 €**	
E02.1	Stahl-Fluchttreppe West	ca.	-18.500,00 €	300
E02.2	Stahl-Fluchttreppe Ost	ca.	-17.500,00 €	300
E02.3	Wandbegrünung	ca.	-9.000,00 €	300
E03	**Minderqualität Bodenbelag**	**ca.**	**-55.000,00 €**	
E03.1	Linoleum statt Industrieparkett in neuer Mitte und Werken - geringere Materialqualität bzw. haptische Qualität - höhere Folgekosten	ca.	-55.000,00 €	300
E04	**Reduktion TGA-Ausstattung**	**ca.**	**-47.000,00 €**	
E04.1	Entfall Klassenraumwaschtische	ca.	-47.000,00 €	400
E05	**Minderqualität Freianlagen**	**ca.**	**-60.000,00 €**	
E05.1	Entfall Pausenhofbeleuchtung (Werkhof, Streetballfeld, Fitness und Müllsammelstelle)	ca.	-28.500,00 €	500
E05.2	Entfall Hockerbänke Innenhof	ca.	-6.000,00 €	500
E05.3	Entfall Möblierung Lehrerecke	ca.	-10.000,00 €	500
E05.4	Entfall Fitnessgeräte	ca.	-10.000,00 €	500
E05.5	Baumpflanzung auf Vorplatz mit 20/25 StU statt 30/35 StU	ca.	-5.500,00 €	500
			-372.000,00 €	

Kostenentwicklung LP2 → LP3
LP3 / Entwurfsplanung
Alle Währungsangaben brutto (inkl. 19% MwSt.)

Kostengruppe		LP2 / Kostenschätzung mit Baupreissteigerung 09/2020 bis 09/2021: + ca.15% 09/2021 bis 02/2022: + ca. 7% 02/2022 bis 05/2022: + ca. 5%	LP3 / Kostenberechnung Stand 25.05.2022	
		Summe	*Summe*	*Differenz*
100	**Grundstück**	**-**	**0,00 €**	**-**
200	**Herrichten und Erschließen**	**285.586 €**	**991.390 €**	*705.804 €*
300	**Bauwerk – Baukonstruktion** *+ neue Erkenntnisse Bestand (98er)* *+ Fassadenmodernisierung*	**13.428.010 €** *2.032.000 €* *1.905.000 €*	**12.251.424 €**	*-1.176.586 €*
400	**Bauwerk – Technische Anlagen**	**5.346.930 €**	**5.760.107 €**	*413.177 €*
300+400	**Bauwerk**	**18.774.940 €**	**18.011.531 €**	*-763.409 €*
500	**Außenanlagen**	**858.299 €**	**1.386.683 €**	*528.384 €*
600	**Ausstattung und Kunstwerke**	**1.277.634 €**	**662.492 €**	*-615.142 €*
700	**Baunebenkosten**	**4.832.648 €**	**5.616.998 €**	*784.349 €*
	Gesamt (Kostengruppen 200-700)	**26.029.107 €**	**26.669.094 €**	*639.987 €*

Vielen Dank !

ENTWURFSPLANUNG

Ö 5

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**05 - 17 0693/2022**	**08.06.2022**

Betreff

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2 Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen", Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.5 Emmerich Anhörungsverfahren, 1. Deckblatt; hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	21.06.2022
Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2022
Rat	21.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die der Anlage zu entnehmende Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein im Planfeststellungsverfahren abzugeben.

Sachdarstellung :

Die Unterlagen für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt 3.5 – 1. Deckblattverfahren liegen in der Zeit vom 24. Mai - 23. Juni 2022 im Rathaus der Stadt Emmerich offen zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit. Die Einwendungsfrist endet am 07. Juli 2022.

Wesentliche Änderungen durch das Deckblattverfahren sind:

- Anpassungen am neuen Seitenweg Felix-Lensing-Straße
- Ersatzneubau der EÜ Emmericher Straße (Viadukt)
- Ersatzneubau des Haltepunktes Elten
- Ersatz- und Gestaltungsmaßnahme der Sportanlage in Elten
- Schallschutzwall für die Von-Lochner-Siedlung
- Ergänzungen zum Thema Notfallmanagement und Streckensicherung
- Ergänzung eines Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist die Stadt Emmerich am Rhein als Trägerin öffentlicher Belange (TÖB) und wie auch als Grundstückseigentümerin aufgefordert, zu den Planunterlagen Stellung zu nehmen. Die Belange der Feuerwehr (Streckensicherheit) befinden sich zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch in der Prüfung, so dass ggf. noch zum Ende der Einwendungsfrist geringfügige Änderungen oder Ergänzungen in die Stellungnahme eingearbeitet werden.

Die Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein ist zweigeteilt: Gemäß Beschlusses des Rates vom 07.11.2017 wird grundsätzlich die optimierte modifizierte Gleisbettvariante gefordert. Im zweiten Teil wird hilfsweise Stellung zu den Planungen des Deckblattverfahrens genommen.

Der Entwurf der Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-17 693 Stellungnahme PFA 3-5 1-Deckblatt

Ö 5

STELLUNGNAHME DER STADT EMMERICH AM RHEIN

zum Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich - Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.5 Emmerich - Elten

1. Deckblattverfahren

Im Folgenden reagiert die Stadt Emmerich am Rhein mit dieser Stellungnahme auf das Planungsvorhaben der Deutschen Bahn AG, ABS 46/2, Abschnitt 3.5 **– 1. *Deckblatt* -,** als in zweifacher Hinsicht Betroffene, als Trägerin öffentlicher Belange wie auch als Grundstückseigentümerin.

Die Stadt Emmerich am Rhein nimmt hier Stellung zu den im 1. Deckblattverfahren dargestellten Änderungen. Ihre Stellungnahmen vom 03.12.2014 und zum Erörterungstermin am 21.11.2018 bleiben vollumfänglich bestehen.

Die Stadt Emmerich am Rhein hat sich, trotz der auch in Teilen schwer zu akzeptierenden Konsequenzen, grundsätzlich für einen Ausbau der Bestandsstrecke ausgesprochen und gegen eine Neubautrasse entlang der Autobahn. Sie befürwortet ausdrücklich die Beibehaltung des schienengebundenen Personennahverkehrs in den Ortslagen und die weiterführende Option grenzüberschreitender Personennah- und fernverkehre. Sie spricht sich insofern auch für den Verbleib der Güterverkehre aus, da die höhere Frequentierung der Bestandsstrecke die Anlage eines zusätzlichen dritten Gleises notwendig macht. Diese wesentliche Änderung des Schienenstrangs löst den für die Anlieger so notwendigen, gesetzlich vorgeschriebenen Schall- und Erschütterungsschutz aus. Darüber hinaus soll die erforderliche Streckensicherheit garantiert werden u.a. durch die Beseitigung höhengleicher Bahnübergänge und deren Ersatz durch Über- und Unterführungsbauwerke.

Die im vorliegenden Planverfahren für den Planungsabschnitt 3.5 Hüthum – Elten - Landesgrenze vorgesehenen Maßnahmen stellen jedoch keine zufriedenstellende, zukunftsorientierte Planung dar. Vielmehr wird versucht, mittels konventioneller Lösungen zu einem kostengünstigen Ausbau der Strecke zu gelangen. Die Planunterlagen lassen nur stellenweise eine intensive Auseinandersetzung mit den ortsspezifischen Auswirkungen der Planung auf das Stadtgebiet von Emmerich am Rhein erkennen. Erforderlich sind eine durchgängige, detailliertere Betrachtung der städtebaulichen Situation und die Erarbeitung von Lösungsansätzen, die besonders

zur Verringerung der Zerschneidungseffekte und sonstiger städtebaulich, missliebiger Auswirkungen führen.

Des Weiteren fordert die Stadt Emmerich am Rhein die Betrachtung des Schutzgutes Mensch mit gleicher Intensität und Würdigung wie den Eingriff in Natur und Landschaft.

Die Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein ist in der Sitzung des Rates am 21.06.2022 beschlossen worden und ist wie folgt zweigeteilt:

Teil 1
Die Stadt Emmerich am Rhein spricht sich ausdrücklich für die optimierte modifizierte Gleisbettvariante aus, die von der Bürgerinitiative „Rettet den Eltenberg“ und dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) entwickelt wurde.

Damit folgt die Stellungnahme dem Beschluss des Rates vom 07.11.2017, der sich dafür entschieden hat, für den Planfeststellungsabschnitt 3.5 der ABS 46/2 die optimierte modifizierte Gleisbettvariante anzustreben.

Seitens der Stadt Emmerich am Rhein wird ausdrücklich kritisiert, dass die Variante mit ihrem vollumfänglichen Lösungsansatz keine Berücksichtigung in den Planungen gefunden hat. Eine Ursache hierfür ist die -ebenfalls kritisierte- Trennung der beiden Planverfahren für die Bundesstraße B8 (Planung durch Straßen NRW) und der Bahntrasse (Planung durch Deutsche Bahn). Die optimierte Gleisbettvariante mag in der Einzelbetrachtung insbesondere der EÜ Eltener Straße (B8) nachteilig sein, hat jedoch in der Gesamtbetrachtung über die geplante Streckenlänge inkl. Bahnhaltepunkt Vorteile gegenüber den beiden Einzelplanungen.

Aus diesem Grund wird nachdrücklich die Planung der optimierten modifizierten Gleisbettvariante gefordert.

Teil 2
Der zweite Teil der Stellungnahme wird hilfsweise geltend gemacht für den Fall, dass der Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde bei der bisherigen Planung verbleiben und sich gleichwohl für die im Planfeststellungsverfahren befindliche Variante entscheiden.

BÜ Felix-Lensing-Straße, km 64,940
Neu zu errichtende ländliche Wege, wie hier die Felix-Lensing-Straße, müssen so bemessen und bautechnisch ausgebildet werden, dass sie langfristig den erforderlichen Verkehrsbelastungen und den jahreszeitlich notwendigen Zugang zu den zu bewirtschaftenden Flächen ermöglichen.

EÜ B8 Hüthum, km 65,324
Weder im Lageplan, im Höhenplan noch im Bauwerksplan ist der geplante Geh- und Radweg in seiner Längsneigung (Gradiente) bemaßt. Lediglich im Erläuterungsbericht wird dargestellt, dass die max. Längsneigung 4,5 % beträgt. Die Stadt Emmerich am Rhein fordert, dass die Längsneigung den einschlägigen

Richtlinien an eine barrierefrei zu befahrene Straße richtet (RASt, ERA, EFA). Dies ist in den Planfeststellungsunterlagen darzustellen.

EÜ Am Moddeich, km 66,647
Die Eisenbahnüberführung Am Moddeich dient ausschließlich der Landwirtschaft, den Fahrten zwischen den Gehöften und den Acker- bzw. Wiesenflächen. Die nächstmöglichen Querungsstellen befinden sich in 1.100 m bzw. 1.300 m Entfernung. Diese Überführungen befinden sich jedoch entlang der Bundesstraße 8. Landwirtschaftliche Fahrzeuge sollten allerdings soweit möglich klassifizierte Straßen meiden, da sie durch ihre geringen Geschwindigkeiten und Überbreiten zu risikoreichen Überholmanövern bzw. Bremsmanövern führen und diese Fahren somit sehr unfallträchtig sind.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge, sowie die entsprechenden Transportfahrzeuge unterliegen dem Zwang nach Kosten-Nutzen-Optimierung; dieser Zwang führt zu immer größer werdenden Maschinen und Gerätschaften. Inzwischen bestehen hier Höhen einschl. Ladung von 4,00 m und mehr. Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge unterliegen nicht dem §46 StVO, der eine max. Fahrzeughöhe von 4,00 m vorsieht.

Gemäß §3 EKrG sind Baumaßnahmen so durchzuführen, dass sie der Sicherheit oder der Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung genügen.

Der Entwurf der DB AG sieht nach wie vor die Errichtung eines eingleisigen Eisenbahnüberführungsbauwerkes im Anschluss an das bestehende zweigleisige vor, dies unter Beibehaltung der jetzigen lichten Höhe von 3,35 m. Dies bedingt eine Sperrung gem. StVO für Fahrzeugen über 3,20 m (Verkehrszeichen 365) und reduziert die Nutzbarkeit des Bauwerkes erheblich.

In der aktuellen Situation ist für viele landwirtschaftliche Geräte eine Durchfahrt nicht mehr möglich und zwingt sie die Bundesstraße 8 mit den aufgezeigten Gefahren zu nutzen. Die Gefahrenlage erhöht sich. Eine Berücksichtigung der aktuellen Verkehrslage und auch der zukünftigen Verkehrsentwicklung findet nicht statt.

Nach Auffassung der Stadt Emmerich am Rhein als Straßenbaulastträgerin ist es zwingend erforderlich, die lichte Höhe des Bauwerkes auf 4,50 m zu erhöhen. Dies entspricht einer Anpassung an die jetzigen und auch zukünftigen verkehrlichen Erfordernisse. Dies dient der Unterstützung der örtlichen Landwirtschaft sowie zu Reduzierung möglicher Gefahrenpunkte auf den klassifizierten Straßen.

EÜ Eltener Straße (B8), km 67.740 (Viadukt)
Gemäß Lageplan (Blatt 4) und Erläuterungsbericht wird die bestehende zweigleisige EÜ wird durch einen zweigleisigen Ersatzneubau mit Aufweitung im Straßenbereich ersetzt. Für das zusätzliche Gleis wird eine neue eingleisige EÜ errichtet. Aus Sicht der Stadt Emmerich am Rhein erscheint es jedoch sinnvoller, die beiden Bauwerke zu einem zusammenzufassen.

Auf Seite 41 des Erläuterungsberichtes wurden die lichten Abmessungen im Straßenbereich nicht beschrieben. Zudem ist in den Planungen zum Bauwerk (8.1

Blatt 4) im Schnitt B-B das Bauwerk über die beiden vorhandenen Gleise als Bestandsbauwerk gezeichnet. Die geplanten Höhen sind somit nirgends beschrieben. Die Planungen wiesen hier einen erheblichen Mangel auf.

Seitens der Stadt wird deshalb vorsorglich gefordert, dass die Straße rechtwinklig zu führen ist uns eine ausreichende Breite haben muss, um eine Weiterführung des geplanten Geh- und Radweges zu gewährleisten. Auch hier sind die geltenden Richtlinien gem. RASt, ERA und EFA anzuwenden.

Der Querschnitt des Gesamtbauwerkes soll nicht nur eine zweistreifige Fahrbahn der Erschließungsklasse 3, sondern auch einen einseitigen Zweirichtungsgeh-, -radweg enthalten.

Aufgrund der komplexen verkehrlichen Lage fordert die Stadt Emmerich am Rhein nach wie vor ein Sicherheitsaudit für diese EÜ.

BÜ Lobither Straße (L472), km 69,389
Der Lage des Geh-, Radweges an der südlichen Seite der Straße / des Bauwerkes kann nicht zugestimmt werden.

Bedingt durch den touristischen Wert der Verbindung Elten - Niederlande über die L472 hat die Stadt Emmerich am Rhein bereits in 2005 beim Landesbetrieb Straßenbau NRW die Errichtung eines Radwegs parallel zur Lobither Straße beantragt, mit der Bitte diesen in das Landesstraßenbauprogramm ‘Radwegebau an bestehenden Landstraßen UAIIr‘ aufzunehmen. Diesem Antrag wurde entsprochen, eine Umsetzung der Maßnahme hat bisher jedoch aufgrund des Prioritätswertes noch nicht stattgefunden.

Im Vorgriff und zur Beschleunigung des Vorhabens hat die Stadt Emmerich am Rhein bereits Grunderwerb getätigt. Somit befindet sich seitlich des Fahrbahnrandes der L472 zwischen dem jetzigen BÜ und der Landesgrenze bereits ein 5 m Streifen in öffentlicher Hand, der jederzeit mit einem Geh-, Radweg versehen werden kann.

Die Flächen befinden sich jedoch, bedingt durch die bestehende Bebauung, nördlich der neuen Straßentrasse. Sollte die Nebenanlage nun auf der südlichen Seite verbleiben, hieße dies, dass Fußgänger und Radfahrer zukünftig, nach Umsetzung des Landesstraßenbauprogramms, die Landstraße queren müssten.

Zur Vermeidung dieser zukünftigen Querungs- und somit potentiellen Unfallstelle für Radfahrer und Fußgänger kann die Stadt Emmerich am Rhein dem südlichen Verlauf der Geh-, Radweges in keinem Falle zustimmen und fordert eine Verlegung auf die nördliche Fahrbahnseite.

Bahnhaltepunkt Elten
Im Jahr 2021 fand im Vorgriff zum Deckblattverfahren eine Abstimmung des Bahnhaltepunktes Elten zwischen der Bahn, dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und der Stadt Emmerich statt.

Die DB Netze tritt im Verfahren als Ausführende/Umsetzende auf, die Stadt Emmerich am Rhein als Rechtsbetroffene. Die Finanzierung des neuen Haltpunktes erfolgt durch den VRR, diese Mittel werden durch das Land NRW gefördert. Die

letztendliche Entscheidung über die Variantenwahl und die hierfür zu Verfügung stehenden Mittel obliegt dem
Verkehrsministerium NRW. Da im Sinne der umweltfreundlichen Mobilität der ÖPNV gestärkt werden muss, sollte die Entscheidung für einen Bahnhaltepunkt nicht nur zugunsten der kostengünstigsten Variante fallen. Vielmehr sollten Attraktivität und Erreichbarkeit des Standortes berücksichtigt werden.

Auf der Arbeitsebene wurde der Verwaltung und dem VRR eine Variantenuntersuchung der DB Netze vorgestellt. Auch fand hierzu am 06.05.2021 eine Ortsbegehung mit den beteiligten statt. Diese Untersuchung beinhaltet 5 Varianten, die sich zwischen der Sonderwykstraße und der Lobither Straße (neu) befinden. Betrachtet wurden bei dieser Untersuchung nicht nur die Wirtschaftlichkeit, sondern auch die Anbindung an den Ortskern und die Möglichkeiten des Park+Ride.

Im Deckblattverfahren ist nun (aus rein monetären Gründen) die sog. Variante 5 „neue Lobither Straße“ eingeplant. Der Bahnhaltepunkt befindet sich an der „neuen“ Lobither Straße, eine gute fußläufige Anbindung an den Ortskern ist nicht gegeben. P+R Möglichkeiten und eine Anbindung an den ÖPNV müssten neu geschaffen werden. Flächen im Bereich der Sportanlage stehen hierzu zur Verfügung. Bei dieser Variante wären Bahnsteigzuwegungen aus der neuen EÜ Lobither Straße erforderlich.

Durch die schlechte Ortsanbindung und somit den Auswirkungen auf die Fahrgäste wird die Variante weder vom VRR noch von der Stadt Emmerich bevorzugt.

Der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr favorisierte aus wirtschaftlichen Gründen die Variante 5, da diese aber hinsichtlich der fußläufigen Erreichbarkeit vom/zum Ortskern schlechter abschneidet als die anderen Varianten, konnte sich der VRR die Variante 3 (alte Lobither Straße Nord) als Vorzugsvariante vorstellen.

Auf Wunsch des VRR wurde nach dem gemeinsamen Informationstermin am 15.07.2021 durch die DB geprüft, ob das zwischen Variante 2 (alte Lobither Straße Süd) und Variante 3 (alte Lobither Straße Nord) bestehenden Delta von 815.000 € reduziert werden könnte; dies war jedoch aufgrund der Platzverhältnisse sowie eines Funkmastes/TK-Anlagen nicht möglich.

Somit favorisiert der VRR nunmehr die kostengünstigere Variante 2 (alte Lobither Straße Süd). Die Erreichbarkeit für Fahrgäste zur Variante 3 ist identisch. Eine spätere Anbindung an die Eisenbahnüberführung Lobither Straße mit den damit einhergehenden Vorteilen für den ÖPNV und den Individualverkehr ist jedoch nicht möglich.

Die Stadt Emmerich am Rhein sprach sich zuerst für die Variante 4 (Lobither Straße alt + neu) aus. Dies beinhaltet nicht nur die optimale Erreichbarkeit für Fußgänger und Radfahrer aus dem Ortskern heraus, sondern beinhaltet auch optimale Ausbaumöglichkeiten für den ÖPNV, P+R und B+R im Bereich der heutigen Sportanlage.

Bei Betrachtung der anfallenden Kosten und der Durchsetzbarkeit im Verfahren sieht die Stadt Emmerich die Umsetzung ihrer Vorzugsvariante 4 als unwahrscheinlich an. Das somit zu finanzierende Kostendelta, bei Entscheidung des VRR für deren Vorzugsvariante 2, beträgt 2.272.000 €. In Anbetracht der noch auf die Stadt Emmerich zukommenden Kosten und Verpflichtungen im Rahmen der Gesamtmaßnahme Betuwe sind diese Kosten nicht vertretbar.

Die Stadt Emmerich am Rhein favorisiert nunmehr die Variante 3 (Lobither Straße Nord).

2. Untersuchte Varianten

DB NETZE

Variante 3 (“alte„ Lobither Str. nördlich, km 69,3+82 - 69,5+99)

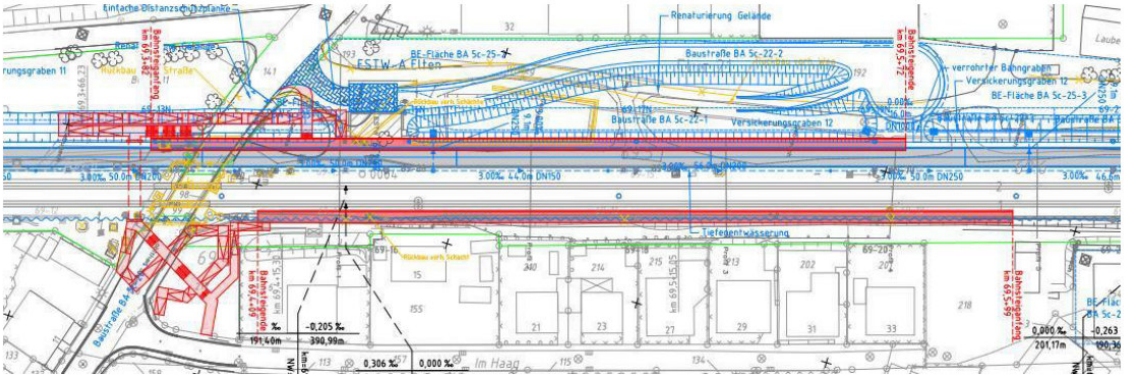

- Neue Personenunterführung erforderlich (Rampen- und Treppenanlage)
- Gewendeltes Rampensystem (bahnrechts) wegen ungünstiger Platzverhältnisse
- Ergänzung von Vorsignalwiederholern erforderlich

Diese bietet einen kurzen Weg für Fußgänger und Radfahrer; von Seiten der DB wurde signalisiert, das nicht mehr benötigte Flächen nach Fertigstellung des dritten Gleises für P+R und B+R zur Verfügung stehen würden. Eine Anbindung an den ÖPNV muss geprüft und geschaffen werden. Bei dieser Variante wäre die Möglichkeit einer späteren Anbindung an die Eisenbahnüberführung Lobither Straße und der daraus resultierenden Verbindung zu den Flächen der Sportanlage (ÖPNV, P+R, B+R) zu untersuchen. Seitens der Stadt Emmerich könnten Seitenwege angelegt werden, die zur Erschließung der Bahnsteige von der neuen Lobither Straße aus dienen könnten. Somit wären die Vorteile der Variante 4 (zwischen alter und neuer Lobither Straße) gegeben.

Das anfallende Kostendelta zur Vorzugsvariante (V2) des Mittelgebers, dem VRR beträgt 815.000 €; dieses erscheint aber in Hinblick auf die Vorteile als verhältnismäßig.

Sportplatz

Seitens der Stadt Emmerich am Rhein wird begrüßt, dass nun eine Alternative für den entfallenden Sportplatz an der Europastraße eingeplant wird. Der Standort befindet sich künftig bahnlinks an der neuen Lobither Straße. Dies bedingt, dass künftige Nutzer in der Regel die Bahn queren müssen, um zum Sportplatz zu gelangen, da sich der Siedlungsschwerpunkt bahnrechts befindet. Daher weißt die Stadt Emmerich drauf hin, das zum Sportplatz eine sichere Zuwegung auch für Kinder und ältere Personen sichergestellt werden muss.

Seitens der Vereine wurden mit Blick auf die kommende Maßnahme der Deutschen Bahn keine wesentlichen Investitionen getätigt. Die Entschädigung für die Umverlegung soll seitens der Bahn mittels Gutachter anhand des Zeitwertes der Anlagen erfolgen.

Die Stadt Emmerich am Rhein fordert, dass der künftige Sportplatz in einer Art und Weise ausgestattet wird, dass er den heutigen Anforderungen entspricht und sofort ohne zusätzliche Kosten nutzbar ist.

Bauwerksverzeichnis
Im Bauwerksverzeichnis werden in der laufenden Nummer 310 - 317 neue Zuwegungen für Rettungseinsätze inkl. Wendemöglichkeiten geplant. Künftige Eigentümerin und Unter-/Erhaltungspflichtige soll die Stadt Emmerich sein.

Die Stadt fordert nach wie vor, dass Zufahrten, Zuwegungen sowie Wendeanlagen in das Eigentum der DB Netz AG übergehen. Sie dienen der Sicherheit des Schienenverkehrs.

Schallschutzwände
Die Stadt Emmerich am Rhein fordert, dass sich die Lärmschutzwände möglichst harmonisch in das bauliche und landschaftliche Umfeld einfügen. Sie sieht sich durch die vorgeschlagene und sehr beschränkte Materialwahl (Aluminium) der Schallschutzwand in ihrem Recht auf die Gestaltung und Entwicklung ihres Stadtgebietes nach ihren eigenen Vorstellungen massiv beeinträchtigt.

Sämtliche Schallschutzwände sind in Gestaltung und Begrünung mit der Stadt abzustimmen. Seitens der Stadt Emmerich werden ortsbild- und städtebaulich verträgliche Schallschutzwände gefordert. Die Verwendung des Regelaufbaus mit Wandelementen aus Aluminium entlang der ganzen Strecke wird abgelehnt.

Stützwände
Stützwände werden entlang des Ortskerns von Elten über fast 733 m bahnlinks errichtet werden müssen. Bahnlinks erstreckt sich die Landschaft des Niederrheins, während bahnrechts der Ort Elten liegt. Aus diesem Grund sollen sich die Stützwände, die bis zu 6,5 m hoch sein werden, in dieses Landschaftsbild einfügen ohne die Trennwirkung zwischen Siedlung und Landschaft zu verstärken. Am besten geeignet, um dies zu erreichen, ist aus Sicht der Stadt Emmerich am Rhein die Betonstützwände zu begrünen.

Streckensicherheit
Im Rahmen der fortlaufenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung wurde in vielfachen Gesprächen seit 2016 zwischen Bundesumweltministerium, Bundesverkehrsministerium, Landesverkehrsministerium, MdBs, Vertretern der DB AG und der DB Netz AG sowie in planungsbegleitenden Gesprächen mit Vertretern des Eisenbahnbundesamtes Abstimmungen hierzu durchgeführt und im Ergebnis eine Kompromisslösung, das sogenannte „ganzheitliche Rettungskonzept“ an der Ausbaustrecke entwickelt.

Dieses Konzept basiert auf der Feststellung des Eisenbahnbundesamtes im Planfeststellungsbeschluss zum Verfahren im PFA 1.1, dass grundsätzlich eine

Löschwasserversorgung nachzuweisen ist. Die Realisierbarkeit der Inhalte des Kompromisses steht unter der Voraussetzung, dass alle sieben Anrainerkommunen (Oberhausen, Dinslaken, Voerde, Wesel, Hamminkeln, Rees, Emmerich) diesem Übereinkommen zustimmen. Nur unter Einhaltung dieser Voraussetzung wird das Paket umgesetzt und finanziert.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Regelwerke wurde in der Zeit bis 2018 ein Kompromiss zur Streckensicherheit erarbeitet.
Der Vorschlag beinhaltet ein Paket aus 2 Bestandteilen:
• Bestandteil 1: Löschwasserversorgung
• Bestandteil 2: zusätzliche Streckenzugänglichkeiten und Zuwegungen
Die im Zuge des Kompromisses getroffenen Festlegungen hierzu sind in Anlage 20 (Notfall- und Streckensicherheit) beschrieben.

Maßstab für die Beurteilung des hier vorliegenden Zuwegungskonzeptes für den PFA 3.5 sind die vom Arbeitskreis Streckensicherheit Betuwe in mehr als zweijähriger Arbeit entwickelten Anforderungen an die Streckensicherheit für die Ausbaustrecke 46/2 Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen. Der Arbeitskreis wurde von der Arbeitsgruppe Betuwe der Bürgermeister und Bürgerinitiative -Vorsitzenden ins Leben gerufen und setzt sich personell zusammen aus Wehrführern bzw. ihren Stellvertretern der Berufs- und freiwilligen Feuerwehren aller 7 Anrainerkommunen mit einer Geschäftsstelle bei der Stadt Rees. Der formulierte Anforderungskatalog basiert auf eigenem Wissen und auf eigenen Erkenntnissen des Arbeitskreises sowie auf fachlichen Empfehlungen und Gutachten von Externen. Die Stadt Emmerich am Rhein schließt sich vollinhaltlich den nachfolgenden Anforderungen des Arbeitskreises Streckensicherheit und seinen dazu ergangenen Begründungen an und macht sich diese zu eigen.

Es wird erläutert das für die Betuwe Linie 4 HFS Systeme beschafft werden. Diese werden in Oberhausen, Dinslaken, Wesel und Emmerich a. Rh. stationiert.
Das HFS, das in Emmerich a. Rh. bereits 2015 stationiert wurde, ist nicht (ausschließlich) für die Gefahrenabwehr an der Betuwe beschafft worden. Bei dem System (inkl. GWL 2 u. LF 20 KAT S) handelt es sich um ein Fahrzeug des Katstrophenschutzes NRW. Das System kann Landes – und ggf. auch Bundesweit eingesetzt werden, s. Einsätze Hochwasserkatastrophe Ahrtal 07 – 08.2021.

Seitens der Stadt Emmerich wurde ein zusätzlicher Brunnen zur Löschwasserversorgung bei km 68,750 bahnlinks (Sonderwykstraße) gefordert. Dieser ist in den Deckblattunterlagen nicht enthalten.

Ebenso wurde ein zusätzlicher Brunnen zur Löschwassererstversorgung bei km 69,390 bahnlinks (Lobither Straße alt) gefordert. Auch dieser ist in den Deckblattunterlagen nicht enthalten.

Bahnerdung
Die schnelle und unmittelbare Einleitung von Rettungs- und Löschmaßnahmen im Gefahrenfall ist ggf. auch von der schnellen Bahnerdung der Oberleitung abhängig. Die geforderten handbetriebenen Erdungsschalter werden unter Hinweis auf die „nicht sichtbare“ Erdung an der Einsatzstelle abgelehnt. Bei Zuglängen von 500 – 700 m ist die Noterdung vor und hinter der Einsatzstelle ebenfalls visuell nicht sicher erkennbar. Hier wird die Erdung der Oberleitung mündlich dem Einsatzleiter EL

durch den Notfallmanager mitgeteilt. Der EL gibt dann über den Einsatzstellenfunk die Info an die Einsatzkräfte und befiehlt den Einsatz. Dies ist bei einer handbetriebenen Erdung ebenfalls ohne Einschränkungen sicher umsetzbar.

Es ist an der Stelle nicht nachvollziehbar das eine hochmoderne, neu errichtete Bahnstrecke, mit einer Sicherheitsorganisation aus dem letzten Jahrhundert betrieben werden soll.

Die Feuerwehren im AK Streckensicherheit fordern weiterhin nachdrücklich die Installation von handbetriebenen Erdungsschaltern an der Betuwe Linie als zeitgemäße Lösung.

Generell werden weiterhin die Vereinbarungen der AG Sicherheit gefordert. Dort wurde das Sicherheitskonzept zwischen Stadt und Bahn abgestimmt. Die Änderungen aus dem Deckblatt sind nicht abgesprochen.

Ver- und Entsorgungsleitungen
Im Bereich des Planungsabschnittes 3.5 kreuzen Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadtwerke Emmerich bzw. der Technischen Werke Emmerich. Hierzu gab es im Vorfeld nur rudimentäre Abstimmungen mit der Deutschen Bahn. Seitens der Stadt Emmerich wird dringend die Abstimmung mit den Ver- und Entsorgungsträgern, den notwendigen Maßnahmen sowie der Kostenübernahme gefordert.

Externe Ausgleichsmaßnahmen
Im Rahmen der Offenlage des Deckblatts wurde mehrfach durch Dritte bei der Stadt Emmerich vorgetragen, dass Sie im Rahmen des Deckblattverfahrens angeschrieben wurden, es jedoch keine Betroffenheiten gibt. Es liegt der Verdacht nahe, dass die Grundbesitzdaten zu den externen Ausgleichsmaßnahmen fehlerhaft oder veraltet sind.

Emmerich am Rhein, den 13.06.2022

Peter Hinze
Bürgermeister

Ö 6

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **08.06.2022**

Betreff

PAN-Review;
hier: Antrag Nr. XXXVIII/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beschlussvorschlag

Der Kulturausschuss der Stadt Emmerich am Rhein empfiehlt dem Rat der Stadt, den Pacht- und den Nutzungsvertrag mit dem PAN e.V. nicht zu kündigen. Langfristig soll ein unbefristeter Vertrag angestrebt werden.

01.06.2022 41 - 17 0481/2021 Kulturausschuss

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den Pacht- und den Nutzungsvertrag mit dem PAN e.V. nicht zu kündigen. Langfristig soll unter Hinzuziehung einer Arbeitsgruppe ein unbefristeter Vertrag angestrebt werden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollen bis zum Beginn des 2. Quartals 2023 vorliegen.
Die Besetzung der Arbeitsgruppe ist nach den Sommerferien festzusetzen.

21.06.2022 41 - 17 0481/2021/1 Haupt- und Finanzausschuss

21.06.2022 41 - 17 0481/2021/1 Rat

Ö 6

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**41 - 17 0481/2021/1**	**08.06.2022**

Betreff

PAN-Review;
hier: Antrag Nr. XXXVIII/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2022
Rat	21.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den Pacht- und den Nutzungsvertrag mit dem PAN e.V. nicht zu kündigen. Langfristig soll unter Hinzuziehung einer Arbeitsgruppe ein unbefristeter Vertrag angestrebt werden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollen bis zum Beginn des 2. Quartals 2023 vorliegen.
Die Besetzung der Arbeitsgruppe ist nach den Sommerferien festzusetzen.

Sachdarstellung :

Mit dem Antrag Nr. XXXVIII/2021 hat die BGE-Fraktion im Rat der Stadt Emmerich am Rhein beantragt, in einem sogenannten „PAN-Review“ das Nutzungs- und Betreiberkonzept des PAN-Gebäudes auf seine finanzielle Tragfähigkeit zu überprüfen. Dies wird vor dem Hintergrund einer anstehenden Vertragsverlängerung mit dem PAN e.V. und der Stiftung PAN im Jahre 2023 gefordert. Insbesondere sollen hier in einer Jahresübersicht alle Kosten und alle Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung seit Eröffnung des PAN kunstforum niederrhein dargestellt werden. Dies soll die Tragfähigkeit insbesondere vor dem Hintergrund einer Verlängerung der Verträge im Jahre 2023 für zukünftige Jahre überprüfbar machen.

Die Verlängerung der Verträge wird durch den Fachbereich 3 vorbereitet und bedarf der Zustimmung des Rates.

PAN Review

Historie

Blickt man in die Entstehungsgeschichte des PAN (Plakatmuseum am Niederrhein) kunstforum niederrhein, so sind 2 Komponenten zu nennen.

1. Plakatsammlung
   Der Ursprung des am 12.07.2003 eröffneten PAN kunstforum niederrhein liegt in der Plakatsammlung von Ernst Müller (ehemaliger Schullehrer der Rheinschule). Die Sammlung besteht aus vielen kunsthistorisch bedeutenden Exemplare aus der internationalen Gestaltungsgeschichte des Plakats. Die Plakatsammlung wurde von Familie Müller am 06.12.1999 in die „Stiftung PAN – Kunstforum Niederrhein – Sammlung Ernst Müller“ eingebracht.

   2. Industriekultur
   PAN kunstforum niederrhein ist in einem Teil (Querriegel) des Gebäudes der alten Schokoladenfabrik „Neugebauer und Lohmann“ beheimatet, die von 1852 bis 1970 den Menschen unserer Stadt und der Umgebung Arbeit gab. Damit wird ein Stück alter Industriegeschichte und Industriekultur in der Innenstadt bewahrt. Das Museumsgebäude spiegelt die städtische Identität als Industriestadt wider.

Finanzierung

Das PAN kunstforum niederrhein wird vom PAN e.V. und der Stiftung betrieben.

Die Stadt Emmerich am Rhein stellt das mit Förderung des Landes NRW errichtete Museumsgebäude auf entsprechender Vereinbarung nebenkostenfrei zu Verfügung.

Eine Zusammenstellung über die Zahlungen der Stadt für das PAN 2017-2020 liegt in der Anlage vor.

Sowohl für den Museumsbetrieb als auch die Kunstausstellungen und Kunstprojekte erforderlichen Mittel werden von den Beteiligten selbst aufgebracht.

Konzept PAN kunstforum niederrhein

PAN kunstforum niederrhein ist im Leitbild der Stadt Emmerich am Rhein verankert und gehört zur Kulturlandschaft der Stadt, die erhalten werden muss.
Darüber hinaus ist PAN kunstforum niederrhein als regionales Projekt in den Kulturraum Niederrhein mit seiner reichhaltigen Museumslandschaft eingebettet.

Es befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den Niederlanden. Hieraus ergibt sich der Ansatz der Grenzüberschreitung.

In diesem kulturellen Umfeld hat das PAN kunstforum mit seiner Plakatsammlung und dem Jüdischen Kulturraum ein Alleinstellungsmerkmal in der Region.

Lokale Bedeutung und Umfeld

Sich radikal verändernde Stadtstrukturen, wie u.a. Schließung von Geschäften des Einzelhandels, erfordern neue Wege, um Innenstädte anziehend und attraktiv zu gestalten. Moderne Stadtplanung setzt auf Erlebnisräume in der Innenstadt. Daher wird der „Erlebnisraum PAN kunstforum“ für die Innenstadt als Ort der Begegnung und des Dialogs sowie als touristischer Anziehungspunkt immer wichtiger. Bei der Ansiedlung von Unternehmen und Einstellung von Führungskräften spielt das örtliche Kulturangebot als sog. weicher Standortfaktor eine nicht zu unterschätzende Rolle.

PAN ist in das städtische Kulturkonzept und Kulturprogramm eingebunden. Das Museum kooperiert mit:
- örtlichen, regionalen und überregionalen Kulturträgern wie u.a. KKK, Kulturvereinen, dem Deutschen Plakat Museum im Museum Folkwang in Essen
- Schulen und Bildungseinrichtungen
- Fachhochschule Rhein-Waal
- Campus Kamp-Lintfort
- verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen

Aufgabenschwerpunkte und Aktivitäten

PAN kunstforum niederrhein versteht sich als lebendiges Forum, das sowohl der etablierten Kunst als auch dem künstlerischen Nachwuchs eine Plattform der Präsentation bietet. Das Museum ist interdisziplinär aufgestellt und thematisch nicht begrenzt. Es steht für alle Formen der Kunst offen.

Vor dem Hintergrund der Plakatsammlung ergeben sich die Schwerpunkte:
- Plakatausstellungen mit international renommierten Kommunikationskünstler/innen
- Nutzbarmachung der Plakatsammlung für Gestalter*innen bzw. kunstwissenschaftlich begründete Ausstellungsprojekte
- Kunstwissenschaftliche Aufarbeitung des Themas Plakat als Kunst und Gegenstand der Kunst.

Zum Ausstellungsprogramm gehören auch gattungsübergreifende Präsentationen der bildenden Kunst wie u.a. Malerei, Skulpturen, Collagen, Fotographie.

Weitere Kunstformen finden ebenfalls ihren Platz wie z.B. Lesungen, Vorträge, Konzerte, Filmabende, Diskussionen usw.

Die Zusammenarbeit mit den Schulen und anderen Bildungseinrichtungen ist ein wichtiger Aspekt der Museumsarbeit. PAN kunstforum niederrhein bietet in diesem Bereich die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Kunst. Die museumspädagogische Arbeit umfasst thematische Kunstprojekte, Führungen, Siebdruck-Workshops, Malwettbewerbe, Druckwerkstatt usw. Gemeinsame Projekte mit Studierenden der Fachhochschule Rhein-Waal – Campus Kamp-Lintfort - unterstützen die wissenschaftliche Museumsarbeit. Auf diese Weise entsteht neue Forschung zum Thema Plakat. Gleichzeitig bietet die Hochschule eine Unterstützung bei der Plakatarchivierung, bei Gestaltungsprojekten unter Einbeziehung des Umfelds usw.

Der Jüdische Kulturraum wird im PAN kunstforum niederrhein von der Bürgeraktion Pro Kultur e.V. mit einem umfangreichen Begleitprogramm und museumspädagogischer Arbeit betrieben und ist als außerschulischer Lernort anerkannt.

Museumsgebäude

Das Gebäude bietet den Anforderungen eines Museums hervorragende Möglichkeiten. Für Ausstellungen stehen die 1. Ebene sowie das Souterrain zur Verfügung.

Auf der 2. Ebene finden Begleitveranstaltungen zu Ausstellungen und Veranstaltungen der verschiedenen Kunstformen statt. Die Räume können von Dritten wie Unternehmen, Vereinen usw. angemietet werden. Auch andere Kulturinstitutionen aus Emmerich sowie die Verwaltung nutzen diese Räumlichkeiten für interne und externe Veranstaltungen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Mittel müssen zur Verfügung gestellt werden. Folgekosten für spätere Jahre sind zu erwarten.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 5.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
41 - 17 0481/2021 _ A 1 _ Antrag Nr. XXXVIII/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
41 - 17 0481/2021 _ A 2 _ Übersicht Zahlungen Stadt-PAN

Ö 6

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 15. Juni 2021
Bgm.: X
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

BürgerGemeinschaft Emmerich

...zum Wohle unserer Stadt!

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. XXXVIII / 2021
Eingang am: 15.6.21
zur Kenntnis an:
I X
II & III
FB (o. a.) 41
Vorlage zur Sitzung vw.-
Verstand am:
Anlage (n):

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Emmerich am Rhein, 15. Juni 2021

PAN-Review

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

die BGE-Fraktion stellt hiermit den Antrag, der Rat der Stadt Emmerich am Rhein möge beschließen, das Nutzungs- und Betreiberkonzept des PAN-Gebäudes rechtzeitig vor einer Vertragsverlängerung im Jahr 2023 mit PAN e.V. und Stiftung PAN zu überprüfen („PAN-Review"). Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung sind alle Kosten sowie alle Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (seit Eröffnung bis heute) in einer Jahresübersicht gegenüberzustellen. In einer Vorlage ist als Ergebnis dieses PAN-Reviews darzustellen, ob und wie auf Dauer ein kostendeckender Betrieb gewährleistet werden soll. Die Verlängerung des Pacht- und Nutzungsvertrages bedarf der Zustimmung des Rates.

Durch die frühzeitige Einleitung des PAN-Reviews im Jahr 2021 soll die langfristige Betreiber- und Nutzungsperspektive nach Auslauf der Fördermittelbindung im Jahr 2023 untersucht und im Rahmen der Prüfung haushaltskonsolidierender Maßnahmen im ganzheitlichen Vorgehen mit auf den Prüfstand gestellt werden. Die Entscheidung zur Verlängerung beider Verträge soll deshalb der Rat treffen.

Mit freundlichen Grüßen

BürgerGemeinschaft Emmerich
Fraktionsvorsitzender Joachim Sigmund
Telefon: 02822/751991

eMail: Fraktion@BGEmmerich.de
www.BGEmmerich.de
Facebook, Twitter, Instagram: BGEmmerich

Ö 6

41 / 17 0481/2021 A2 Übersicht Zahlungen Stadt für PAN 2017 – 2020

(einschl. Berechnungsdarstellung Betriebskostenzuschuss)

Übersicht Zahlungen Stadt für PAN 2017 - 2020

Nebenkosten	2017		2018		2019		2020	
	PLAN	IST	PLAN	IST	PLAN	IST	PLAN	IST
	Gesamtjahr		Gesamtjahr		Gesamtjahr		Gesamtjahr	
Bauliche Unterhaltung (GG00001, 52150000)	26.500,00	28.533,71	30.000,00	40.915,60	70.000,00	88.653,25	20.000,00	28.870,44
Steuern, Abgaben, Versicherungen								
Aufw. für Steuern und Abgaben (52416000)	4.350,00	2.916,04	4.335,00	2.890,90	4.350,00	2.935,22	4.700,00	3.236,29
Aufw. Für gebäudebezogene Versicherung (52417000)	6.400,00	6.394,40	6.800,00	6.515,09	6.600,00	6.651,58	7.000,00	6.851,00
	10.750,00	9.310,44	11.135,00	9.405,99	10.950,00	9.586,80	11.700,00	10.087,29
Betriebskostenzuschuss (1.100.04.01.01, 53170000)	61.882,00	61.882,00	63.073,00	63.073,00	64.209,00	64.209,00	65.061,00	65.061,00
Erträge aus Auflösung Sopo	-45.576,23	-45.890,19	-45.576,24	-45.980,20	-45.576,23	-45.890,19	-45.890,20	-45.890,20
Aufwand für Abschreibung	91.976,24	92.299,49	92.299,50	92.299,50	92.299,49	92.299,49	92.299,50	92.299,50
	145.532,01	**146.135,45**	**150.931,26**	**159.713,89**	**191.882,26**	**208.858,35**	**143.170,30**	**150.428,03**

Zahlungen PAN an Stadt

Mieten und Pachten (GG00001, 44110000)	4.800,00	4.800,00	4.800,00	4800,00	4800,00	4800,00	4800,00	4800,00